

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 295

30. Jahrgang

5. November 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
87/C 295/01	Nr. 2177/86 von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz an die Kommission Betrifft: Verschmutzung des Trinkwassers durch Pestizide im Vereinigten Königreich	1
87/C 295/02	Nr. 2661/86 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Mersey-Staudamm	1
87/C 295/03	Nr. 2668/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Britische Wiederaufbereitungsanlage für radioaktive Abfälle in Sellafield	2
87/C 295/04	Nr. 2692/86 von Frau Ludivina Garcia Arias an die Kommission Betrifft: Spanische NRO-Projekte	2
87/C 295/05	Nr. 2723/86 von Frau Ludivina Garcia Arias an die Kommission Betrifft: Handelsbeziehungen EWG – Zentralamerika	3
87/C 295/06	Nr. 2728/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Nichtanerkennung von Gesellen- und Meisterbriefen, die in den EG-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden	3
87/C 295/07	Nr. 2737/86 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Diskriminierung nichtfranzösischer Aktionäre von Saint-Gobain	4
87/C 295/08	Nr. 2749/86 von Herrn Winston Griffiths an die Kommission Betrifft: Anträge auf Beihilfen nach Kapitel II (Vorschriften über Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete), Artikel 15 der EFRE-Verordnung	5
87/C 295/09	Nr. 2813/86 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	5
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2749/96 und 2913/86 . . .	5
87/C 295/10	Nr. 2750/86 von Herrn Winston Griffiths an die Kommission Betrifft: Pilotvorhaben für die Bioethanolforschung	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 295/11	Nr. 2902/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Rücknahme einiger Vorschläge	6
87/C 295/12	Nr. 2925/86 von Frau Barbara Simons an die Kommission Betrifft: Insel Man als Umschlagplatz für südafrikanische Güter	7
87/C 295/13	Nr. 2962/86 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Nichtanerkennung des niederländischen Examens für Physiotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland	7
87/C 295/14	Nr. 2975/86 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Rückerstattung von Mehrwertsteuer in Spanien	8
87/C 295/15	Nr. 3050/86 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Erstattung der spanischen Mehrwertsteuer	8
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2975/86 und 3050/86 . . .	8
87/C 295/16	Nr. 3008/86 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Verhaltensmaßregeln der Kommission in bezug auf die in Spanplatten enthaltene Formaldehydmenge	9
87/C 295/17	Nr. 3021/86 von Herrn Eusebio Cano Pinto an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Seeblockade gegen Nicaragua	9
87/C 295/18	Nr. 3059/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Statistische Übersichten	10
87/C 295/19	Nr. 9/87 von Herrn Dominique Baudis an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der gegenwärtigen Anpassung des Währungssystems auf die Getreideverkäufe	10
87/C 295/20	Nr. 12/87 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Wirbelsturm „Clotilda“ auf der Insel Réunion	11
87/C 295/21	Nr. 27/87 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Bau eines neuen Hauses für die Menschenrechtskommission des Europarates)	11
87/C 295/22	Nr. 60/87 von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Regulierung der Loire (Frankreich) mit Geldern der Gemeinschaft	12
87/C 295/23	Nr. 130/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Einsatz eines Bekämpfungsmittels gegen Bilharziose in Entwicklungsländern	12
87/C 295/24	Nr. 148/87 von Herrn George Patterson an die Kommission Betrifft: Rindfleischverkäufe aus Interventionsbeständen im Jahre 1986	13
87/C 295/25	Nr. 165/87 von Herrn David Morris an die Kommission Betrifft: Schädigung der Ozonschicht der Atmosphäre durch Emissionen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halon als Chemikalien in Aerosolen und Verpackungen von Fertigmahlzeiten . . .	13
87/C 295/26	Nr. 170/87 von Herrn John McCartin an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung in den Grenzgebieten Irlands	14
87/C 295/27	Nr. 204/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Dänisches 12-Milliarden-Vorhaben	15
87/C 295/28	Nr. 209/87 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Einhaltung der europäischen Richtlinie zur Gleichbehandlung in bezug auf die Arbeitsbedingungen	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 295/29	Nr. 213/87 von Herrn Eisso Woltjer an die Kommission Betrifft: Fischereipolitik: Bekanntgabe der TAC und Quoten für 1987	16
87/C 295/30	Nr. 242/87 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungsgeschäften	16
87/C 295/31	Nr. 274/87 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Anwendungsbereich der Entscheidung 84/133/EWG zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern	17
87/C 295/32	Nr. 275/87 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Erhebung von Mehrwertsteuer durch Italien auf durch Feuer vernichtete Transitgüter .	18
87/C 295/33	Nr. 280/87 von Herrn Luis Vega y Escandon an die Kommission Betrifft: Revision der Preise im Zusammenhang mit dem Dumpingverkauf von Kaliumpermanganat in der Europäischen Gemeinschaft	18
87/C 295/34	Nr. 288/87 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission Betrifft: Beihilfen für lokale Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen	19
87/C 295/35	Nr. 292/87 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Beihilfen des Europäischen Sozialfonds an die „Foralgemeinschaft Navarra“	19
87/C 295/36	Nr. 301/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Wissenschaftliches Informationsnetz — Resolution des Europarates	20
87/C 295/37	Nr. 305/87 von Herrn François Musso an die Kommission Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme (IMP)	20
87/C 295/38	Nr. 310/87 von Herrn James Elles an die Kommission Betrifft: Zahl der Bediensteten nach Laufbahngruppe und Nationalität	21
87/C 295/39	Nr. 318/87 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Marktverzerrung bei Kraftliner	22
87/C 295/40	Nr. 325/87 von Herrn Olivier d'Ormesson an die Kommission Betrifft: Feldspatgewinnung	23
87/C 295/41	Nr. 332/87 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: EG-, OPEC-, OAPC-Seminar über Energieprobleme	23
87/C 295/42	Nr. 337/87 von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Scheckhefte für die private Verwendung der ECU	24
87/C 295/43	Nr. 343/87 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Sommerzeit und Energieeinsparungen in den Mitgliedstaaten	24
87/C 295/44	Nr. 350/87 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Wiederverwertung von Autoreifen zur Asphaltierung	24
87/C 295/45	Nr. 351/87 von Frau Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Vereinheitlichung der Rentenantragsformulare innerhalb der Gemeinschaft	25
87/C 295/46	Nr. 360/87 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Zahlung von Schmiergeldern an Zollbeamte	25
87/C 295/47	Nr. 361/87 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Taiwan	26
87/C 295/48	Nr. 366/87 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Waffenlieferungen an Südafrika	26

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 295/49	Nr. 380/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Bau einer Eisenbahn-Schnellverbindung durch Flandern — Europäische Unterstützung .	26
87/C 295/50	Nr. 384/87 von Herrn John Marshall an die Kommission Betrifft: Betriebsrentenregelungen in den Mitgliedstaaten	27
87/C 295/51	Nr. 395/87 von Herrn Roberto CiccioMessere an die Kommission Betrifft: Direktwahl in Portugal	27
87/C 295/52	Nr. 403/87 von den Abgeordneten Elliot, Collins, Ford, Tongue, Crawley, van den Heuvel, d'Ancona und Schmid an die Kommission Betrifft: Aids	27
87/C 295/53	Nr. 414/86 von Herrn John Marshall an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Altersgrenzen für die Pensionierung	28
87/C 295/54	Nr. 424/87 von Frau Vera Squarzialupi an die Kommission Betrifft: Trichinose	28
87/C 295/55	Nr. 426/87 von Frau Vera Squarzialupi an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von Abfällen aus den Vereinigten Staaten nach Kampanien	29
87/C 295/56	Nr. 444/87 von Herrn Francesco Compasso an die Kommission Betrifft: Kopfschmerzen — eine soziale Krankheit	29
87/C 295/57	Nr. 474/87 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Aufstellung über die Unternehmen, die Warenaustausch mit Südafrika betrieben haben	29
87/C 295/58	Nr. 487/87 von Herrn Jesus Cabezon Alonso an die Kommission Betrifft: Finanzierung aus Strukurfonds in Kantabrien (Spanien)	30
87/C 295/59	Nr. 499/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Politische Flüchtlinge: Erlangung dieses Status für Frauen, die aus einem Land fliehen, das ihre Existenz nicht respektiert	30
87/C 295/60	Nr. 541/87 von Herrn Konstantinos Stavrou an die Kommission Betrifft: Fischereinspektoren der Gemeinschaft	30
87/C 295/61	Nr. 547/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Staatliches Versäumnis in bezug auf den Nitratgehalt von Gewässern	31
87/C 295/62	Nr. 555/87 von Herrn Pancrazio de Pasquale an die Kommission Betrifft: EAGFL-Zuschuß für den Haselnußverarbeitungsvertrieb in Lauro (Provinz Avellino) . .	31
87/C 295/63	Nr. 564/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Schutz der Mitgliedstaaten für die politischen Flüchtlinge aus Chile, die sich für eine Rückkehr in ihr Land entscheiden	31
87/C 295/64	Nr. 597/87 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gewährung zinsgünstiger Exportdarlehen durch Institute der Mitgliedstaaten	31
87/C 295/65	Nr. 612/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Beihilfen für AKP-Staaten zur Bekämpfung von Buschfeuern	32
87/C 295/66	Nr. 635/87 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Gibraltar und Status der überseeischen Hoheitsgebiete	32

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 295/67	Nr. 647/87 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Kongreß europäischer Wissenschaftler für Verfassungsrecht	33
87/C 295/68	Nr. 668/87 von Herrn Peter Price an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Am 10. September 1987 beschlossene restriktive Maßnahmen gegen Südafrika	33
87/C 295/69	Nr. 669/87 von Herrn Peter Price an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Am 16. September 1985 beschlossene restriktive Maßnahmen gegen Südafrika	33
87/C 295/70	Nr. 670/87 von Herrn Peter Price an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Am 27. Oktober 1986 beschlossene restriktive Maßnahmen gegen Südafrika	34
87/C 295/71	Nr. 683/87 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds	34
87/C 295/72	Nr. 694/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Fehlverhalten der Zollbehörden an der niederländisch-belgischen Grenze	34
87/C 295/73	Nr. 820/87 von Herrn Christopher O'Malley an die Kommission Betrifft: Gebühren für den Transport von Interventionsbeständen	35
87/C 295/74	Nr. 844/87 von Frau Vera Squarcialupi an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Lage in Zaire	35
87/C 295/75	Nr. 883/87 von den Herren Ettore Andenna und Guiseppo Amadei an die Kommission Betrifft: Höflichkeitsflagge auf Freizeitbooten	35

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2177/86
von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (ARC—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Dezember 1987)

(87/C 295/01)

Betrifft: Verschmutzung des Trinkwassers durch Pestizide
 im Vereinigten Königreich

Ein Untersuchungsausschuß des House of Commons hat festgestellt, daß das Trinkwasser in East Anglia durch Pestizide belastet ist. Lindan wurde in Konzentrationen gefunden, die 350mal über dem Wert liegen, den die EG-Trinkwasserrichtlinie vorschreibt. Vier weitere giftige Pestizide sollen die zulässigen Höchstwerte ebenfalls weit überschreiten.

1. Welche Risiken entstehen durch den weiteren Verbrauch dieses vergifteten Trinkwassers?
2. Dürfen Kleinkinder, Schwangere, stillende Mütter oder Kranke überhaupt noch dieses Wasser zu sich nehmen?
3. Hält die Kommission die Überwachung der Trinkwasserqualität im Vereinigten Königreich noch für ausreichend?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(28. Juli 1987)

Die Kommission verweist darauf, daß die Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie des Rates 80/778/EWG ⁽¹⁾ alle erforderlichen Vorkehrungen treffen müssen, damit die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers den in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Anforderungen entspricht; sie müssen ferner dafür Sorge tragen, daß die Qualität dieses Wassers regelmäßig überprüft wird.

Nach den Angaben der Weltgesundheitsorganisation hat ein Gehalt an Gamma-Hexachlorzyklohexan (Lindan) — (Gamma-HCH) von 3 µg/l ⁽²⁾ keine Auswirkungen auf die Gesundheit.

Der in der Richtlinie der Gemeinschaft aufgeführte Wert der höchstzulässigen Konzentration von 0,1 µg/l wurde vorsorglich und unter Berücksichtigung des etwaigen Vorhandenseins anderer Pestizide festgelegt.

Die Frau Abgeordnete wird ferner auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2096/86 von Herrn Ford ⁽³⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.⁽²⁾ Guidelines for Drinking Water Quality, Band 2 (1984).⁽³⁾ ABl. Nr. C 240 vom 7. 9. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2661/86

von Herrn Kenneth Stewart (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1987)

(87/C 295/02)

Betrifft: Mersey-Staudamm

Könnte die Kommission mitteilen, welche Fortschritte bei der Weiterverfolgung des Mersey-Staudamm-Vorhabens gemacht wurden?

Könnte die Kommission bestätigen, daß die Genehmigung für die Arbeiten zur Einleitung der Durchführbarkeitsstudie erteilt wurde und daß diese Studie von Rendal Parkman durchgeführt wird? Könnte die Kommission mitteilen, wann sie vom Umweltministerium und von der Mersey Barrage Company einen Beihilfeantrag für die Durchführbarkeitsstudie erhalten hat?

Könnte die Kommission ihre Erkenntnisse in bezug auf

- a) Umweltfolgen,
 - b) voraussichtliche Nutzungsdauer des Staudamms,
 - c) Stromerzeugungskosten
- mitteilen?

Die Durchführbarkeitsstudie wird von Rendal Parkman durchgeführt und wird sich auf folgende drei Bereiche erstrecken:

1. Technik/Konstruktion des Staudamms,
2. Umweltfolgen und Freizeitaspekte,
3. soziale Auswirkungen, Arbeitsplätze, Auswirkungen auf die Region usw.

Könnte mich die Kommission über den Stand der Studie auf dem laufenden halten?

Beabsichtigt die Kommission — wenn die Studie zu einem positiven Ergebnis führt — das endgültige Vorhaben, wobei schätzungsweise 5 000 Arbeitsplätze in einer von der Krise schwer betroffenen Region geschaffen werden, zu fördern?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(23. Juni 1987)

Ein Antrag auf eine finanzielle Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an den Kosten einer Durchführbarkeitsstudie im Zusammenhang mit dem Mersey-Staudamm-Vorhaben wird zur Zeit von der Kommission geprüft. Die Kommission hat darauf hingewiesen, daß es auf die Berücksichtigung des derzeitigen Zuschußantrags keinen Einfluß haben wird, wenn die Beratungsfirma Rendal Parkman die Studie bereits begonnen hat. Der Antrag ging am 22. August 1986 ein. Die Kommission ist zu den in der Frage angeführten Punkten bisher zu keinem Ergebnis gelangt. Sie hat die Behörden des Vereinigten Königreichs um Auskünfte gebeten und erwartet eine diesbezügliche Antwort.

Die Kommission möchte erfahren, ob die Nutzungsdauer mit 120 Jahren für den Staudamm und mit 40 Jahren für Anlagen und Maschinen nicht zu optimistisch angesetzt worden ist. Ferner wurde die Frage gestellt, ob die Einnahmen aus dem Verkauf der Elektrizität nicht zur Deckung der Betriebskosten ausreichen. Bedenken bestehen außerdem insofern, als der Teil der Studie, der die Umweltverträglichkeit betrifft, vielleicht nur eine partielle Evaluierung der Auswirkungen des Staudamms enthält und der Richtlinie des Rates 85/337/EWG ⁽¹⁾ nicht voll entspricht.

Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten über das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Studie zu gegebener Zeit unterrichten.

Sie kann jedoch beim derzeitigen Stand der Angelegenheit nicht sagen, ob ein Zuschuß des EFRE für das Vorhaben verfügbar wäre, sollten die Behörden des Vereinigten Königreichs beschließen, einen Antrag auf eine solche Beihilfe zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2668/86
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(12. Februar 1987)

(87/C 295/03)

Betrifft: Britische Wiederaufbereitungsanlage für radioaktive Abfälle in Sellafield

Die EG-Kommission hat die britische Regierung schon vor geraumer Zeit um konkrete Informationen über die Zwi-

schenschfälle in der britischen Wiederaufbereitungsanlage für radioaktive Abfälle in Sellafield sowie über die Bevölkerung in der Umgebung der Anlage ersucht. Könnte die Kommission mitteilen, ob diese Informationen inzwischen bereitgestellt wurden, ob die Sachverständigen der Europäischen Gemeinschaft bereits Schlüsse daraus ziehen können und wenn ja, welche?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1987)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1548/86 ⁽¹⁾ verwiesen.

In der Zwischenzeit kamen außerdem Vertreter des UK Nuclear Installations Inspectorate und Beamte der Kommission zu einer Besprechung über den Bericht „Safety Audit of BNFL Sellafield 1986“ (HMSO London, Dezember 1986) zusammen, bei der die britischen Behörden der Kommission versicherten, daß sie bereits Maßnahmen ausarbeiten, um die in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel zu beseitigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 220 vom 17. 8. 1987.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2692/86
von Frau Ludivina Garcia Arias (S—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. Februar 1987)

(87/C 295/04)

Betrifft: Spanische NRO-Projekte

Wie erklärt die Kommission die Tatsache, daß lediglich 0,5 % der Mittel des Haushaltsplans für die Nichtregierungsorganisationen (NRO) auf spanische Projekte entfallen?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(13. Mai 1987)

Im Jahre 1986 wurden aus Artikel 941 des Haushaltsplans neun von spanischen NRO vorgelegte Vorhaben mitfinanziert und hierfür rund 630 000 ECU oder 1,4 % des gesamten Mittelaussetzes in Höhe von 45 Millionen ECU aufgewendet.

Im Verlauf des Jahres 1986 war die Kommission besonders bemüht, die spanischen Organisationen über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit NRO/EWG, insbesondere bei der Mitfinanzierung, zu unterrichten. Dazu wurden Beamte entsandt, Veröffentlichungen in spanischer Sprache verteilt, Sitzungen abgehalten usw. Der Kommission ist es dadurch

gelingen, noch vor Ende des Jahres mit etwa 20 spanischen NRO direkt Verbindung aufzunehmen. Was die Beziehungen auf Verbandsebene anbetrifft, so sind im April 1986 Vertreter der spanischen NRO zur Teilnahme an der europäischen Versammlung der NRO (in Verbindung mit der Kommission) eingeladen worden, und die Vertreter der Coordinadora der spanischen NRO nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Verbindungsausschusses der europäischen NRO und der Kommission teil.

Diese Bemühungen haben Früchte getragen, insofern als eine Anzahl spanischer NRO bereits im Verlaufe des Jahres 1986 Vorhaben zur Mitfinanzierung vorgelegt hat. Dies geschah für die meisten dieser Vorhaben jedoch nicht rechtzeitig genug, um sie noch 1986 mitfinanzieren zu können.

Dank ihrer Öffentlichkeitsarbeit im Jahre 1986, mit der sie auf die bestehenden Möglichkeiten aufmerksam machte, gingen bei der Kommission zu Beginn 1987 bereits 10 Anträge spanischer NRO auf Mitfinanzierung ein; der zu finanzierende Betrag beläuft sich auf etwa 1,2 Millionen ECU. Es ist also sicher, daß die Mitfinanzierung von Vorhaben spanischer NRO 1987 viel umfangreicher sein wird als 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2723/86

von Frau Ludivina Garcia Arias (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1987)

(87/C 295/05)

Betrifft: Handelsbeziehungen EWG—Zentralamerika

Welche Anstrengungen sind bisher zur Förderung der Handelsbeziehungen zwischen der EWG und den Ländern Zentralamerikas unternommen worden?

Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission

(11. Mai 1987)

Die Europäische Gemeinschaft verfügt über eine Ad-hoc-Haushaltlinie (Artikel 931) für die Förderung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs der nichtassozierten Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien, somit also auch Zentralamerika.

Diese Hilfeform zielt insbesondere darauf ab, durch Verbesserung der Wertsteigerung der Qualität und der Aufmachung der inländischen Produkte die Ausfuhren dieser Länder nach anderen Märkten ihrer Region oder nach Übersee, vor allem nach der EWG, zu fördern.

Im Laufe der Jahre hat sich diese Hilfeform stetig weiterentwickelt; so erhielt Zentralamerika zwischen 1980 und 1985

eine durchschnittliche Zuteilung von rund 1 300 000 ECU jährlich.

Die laufenden Vorhaben umfassen eine Reihe recht unterschiedlicher Maßnahmen (institutionelle Hilfe, Ausbildung, Investitionsförderung, Förderung der Ausfuhr agro-industrieller Erzeugnisse, Förderung des Fremdenverkehrs, Entwicklung der Verpackungsindustrie).

Dank des mit dem Ratsbeschluß vom April 1986 angenommenen integrierten Konzepts können die einzelnen Stadien eines Vorhabens jetzt mit gleichbleibender Intensität unterstützt werden, von der Verbesserung eines Erzeugnisses bis hin zu seiner Vermarktung, wobei Ausbildung und notfalls auch eine institutionelle Unterstützung in die Maßnahmen einbezogen werden. Besondere Anstrengungen wurden gemacht, um Vorhaben zu finanzieren, die auf eine Diversifizierung der Ausfuhren und auf eine stärkere regionale Zusammenarbeit abzielen.

In Zukunft wird für die Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten Zentralamerikas im Bereich der Entwicklung von Handel und Dienstleistungssektor das neue Konzept für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika maßgebend sein, wie es in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 2. Dezember 1986 vorgezeichnet worden ist.

Darüber hinaus gewährt die Gemeinschaft den zentralamerikanischen Ländern die Vorteile des allgemeinen Präferenzsystems (APS). Dieses Präferenzangebot wurde von den zentralamerikanischen Ländern zwischen 1982 und 1985 zwar zunehmend, bisher aber immer noch sehr wenig in Anspruch genommen. Die zentralamerikanischen Länder müssen also das bestehende Angebot besser wahrnehmen. Die Kommission kann dabei helfen, dieses Ziel zu erreichen, indem sie zur besseren Informierung der Hersteller und Ausfühler dieser Länder über die Veranstaltung von Seminaren beiträgt. Allerdings müßten sich die zentralamerikanischen Länder stärker um eine Diversifizierung ihrer Fertig- und Halbfertigerzeugnisse bemühen. Im Agrarbereich bringt das Jahr 1987 eine wesentliche Verbesserung im APS-Angebot durch die Einbeziehung von Rohkaffee, dem Exportprodukt par excellence dieser Länder.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2728/86

von Herrn Ernest Mühlen (PPE—L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1987)

(87/C 295/06)

Betrifft: Nichtanerkennung von Gesellen- und Meisterbriefen, die in den EG-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden

1. Sind der Kommission die Probleme bekannt, die durch die Nichtanerkennung von Meister- und Gesellenbriefen entstehen?

2. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Anerkennung dieser Zeugnisse zu fördern, von denen die Freizügigkeit für Handwerker weitgehend abhängt?

3. Ist die Kommission bereit, bei den zuständigen deutschen Behörden vorstellig zu werden, um eine praktische Lösung für das in den beigefügten Unterlagen aufgezeigte Problem zu finden (Sohn eines deutschen Bediensteten des Europäischen Parlaments, dessen von luxemburgischen Behörden ausgestellter Gesellenbrief nicht von den zuständigen deutschen Behörden anerkannt wird)?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1987)

1. Im Rahmen des umfassenderen Themenkreises der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hat die Kommission stets der Frage der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise in den Mitgliedstaaten größte Aufmerksamkeit gewidmet. Es handelt sich jedoch um einen Bereich, in dem es aus methodischen Gründen sehr schwer war, selbst geringe Fortschritte zu registrieren; dies hängt mit den Schwierigkeiten zusammen, die sich bei einem Vergleich der sehr unterschiedlichen Systeme und Stufen der Berufsbildung ergeben.

2. Erst in jüngster Zeit hat der Rat mit seiner Entscheidung vom 16. Juli 1985⁽¹⁾ die Kommission beauftragt, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten für Facharbeiter festzulegen. Aufgrund der Kriterien, die für die Struktur der Ausbildungsstufen vorgeschlagen werden, können in dem von der Entscheidung abgedeckten Bereich die Gesellenbriefe berücksichtigt werden. Für Meisterbriefe besteht diese Möglichkeit nicht, abgesehen von einigen Ausnahmen, die einzeln zu prüfen sind, da sie nach dieser Struktur unter die Ausbildungsstufe 3 fallen. Nach Konsultation der Mitgliedstaaten hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung in Berlin die fachspezifischen Arbeiten in drei Wirtschaftssektoren eingeleitet – Hotel- und Gaststättengewerbe, Kraftfahrzeugreparatur und Baugewerbe; für diese drei Sektoren dürften bereits im zweiten Halbjahr 1987 Ergebnisse vorliegen. Ähnliche Arbeiten werden 1987 in den Sektoren Elektrizitätswirtschaft, Landwirtschaft und Textil-/Bekleidungsindustrie anlaufen. Die Kommission rechnet damit, in den kommenden Jahren dahin zu gelangen, daß die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise auf ein möglichst umfassendes Spektrum von Berufen und Berufstätigkeiten angewendet werden können und daß sie ihre Maßnahmen auch schrittweise auf die höheren Ausbildungsstufen der obigen Struktur ausdehnen kann.

3. Was die abhängig Beschäftigten betrifft, so ist das in Ziffer 2 erwähnte Vorgehen zur Zeit die einzige Möglichkeit, Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen, da die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zu ihrer etwaigen Änderung immer noch restriktiv angewendet werden können.

Die Kommission hält es daher nicht für angebracht, in dem von Herrn Abgeordneten erwähnten Fall bei den deutschen Behörden vorstellig zu werden, da sie sich nicht auf eine Rechtsnorm beziehen kann, die es zuerst noch aufzustellen gilt. Hinsichtlich der mittel- und langfristigen Ergebnisse ihrer Maßnahmen, die auf eine schrittweise Beseitigung der Abschottung der einzelstaatlichen Arbeitsmärkte gerichtet sind, um eine neue und größere wirtschaftliche und soziale Dimension auf europäischer Ebene zu erreichen, ist die Kommission jedoch recht zuversichtlich.

(¹) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2737/86

von Herrn Bryan Cassidy (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1987)

(87/C 295/07)

Betrifft: Diskriminierung nichtfranzösischer Aktionäre von Saint-Gobain

Den Aktionären von Saint-Gobain wurde mitgeteilt, daß natürlichen Personen französischer Staatsangehörigkeit oder mit Wohnsitz in Frankreich eine Gratiszuteilung gewährt wird, und zwar eine Aktie je zehn unmittelbar vom Staat aufgrund öffentlicher Verkaufsangebote bezogene Aktien.

Bestätigt die Kommission, daß es eine Diskriminierung darstellt, wenn nichtfranzösischen EG-Staatsgehörigen (ohne Wohnsitz in Frankreich) kostenlose Aktien vorenthalten werden? Wenn ja: Was wird die Kommission unternehmen, um dieser Diskriminierung ein Ende zu bereiten?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(5. August 1987)

Wie der Herr Abgeordnete richtig bemerkt, heißt es in der von der französischen Regierung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Saint-Gobain-Aktien veröffentlichten Bekanntmachung, daß natürliche Personen französischer Staatsangehörigkeit oder mit Wohnsitz in Frankreich unter bestimmten Voraussetzungen eine Gratisaktie für jeweils zehn unmittelbar aufgrund öffentlicher Verkaufsangebote bezogene Aktien erhalten.

Nach Auffassung der Kommission wirft ein solcher Ausschluß nichtfranzösischer Gemeinschaftsangehöriger von der Zuteilung von Gratisaktien in der Tat Schwierigkeiten im Hinblick auf die Artikel 52 und 221 EWG-Vertrag auf. Die Kommission hat die französischen Behörden hierauf hingewiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2749/86

von Herrn Winston Griffiths (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1987)

(87/C 295/08)

Betrifft: Anträge auf Beihilfen nach Kapitel II (Vorschriften über Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete), Artikel 15 der EFRE-Verordnung

Kann die Kommission angeben, wie viele Anträge sie nach Artikel 15 der EFRE-Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 ⁽¹⁾ aus den einzelnen Ländern erhalten hat?

Kann sie bestätigen, daß das Vereinigte Königreich bisher noch keinerlei Beihilfen nach Artikel 15 beantragt hat?

Ist der Kommission bekannt, warum das Vereinigte Königreich Artikel 15 bisher noch nicht in Anspruch genommen hat, zumal dieser Artikel speziell dafür gedacht ist, lokale Initiativen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe zu fördern, die doch nach Ansicht der konservativen Regierung die Schaffung neuer Arbeitsplätze an erster Stelle ankurbeln können?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2813/86

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1987)

(87/C 295/09)

Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Hat die Kommission Kenntnis davon, daß die britische Regierung weder Vorhaben lokaler Behörden noch eigene Vorschläge unterbreitet, um Projekte gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates ⁽¹⁾ zur Durchführung zu bringen? Kann die Kommission mitteilen, ob die britische Regierung gegen Gemeinschaftsrecht verstößt? Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, damit von lokalen Behörden gemäß Artikel 15 eingereichte Vorschläge finanzielle Unterstützung erhalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

Gemeinsame Antwort von Herrn Pfeiffer im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2749/86 und 2813/86

(11. Mai 1987)

In Artikel 15 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1787/84 ⁽¹⁾ ist eine Kofinanzierung einzelstaatlicher Maßnahmen vorgesehen, mit denen das endogene Entwicklungspotential der Regionen erschlossen werden soll.

Die Mitgliedstaaten sind für die Vorlage von Anträgen auf Kofinanzierung solcher Maßnahmen bei der Kommission verantwortlich und müssen entsprechend tätig werden. Bisher wurden die durch Artikel 15 gebotenen Möglichkeiten jedoch von allen Mitgliedstaaten nur wenig genutzt: Für das

Vereinigte Königreich wurden 3 Anträge genehmigt, die einen Gesamtzuschuß des EFRE von 10,5 Millionen ECU darstellen; für Dänemark 2 mit 6,6 Millionen ECU; für Frankreich 4 mit 8,8 Millionen ECU; für Griechenland 1 mit 1,2 Millionen ECU; für Irland 1 mit 0,6 Millionen ECU und für die Niederlande 1 mit 1,9 Millionen ECU. Dieses Zögern bei der Inanspruchnahme der bestehenden Möglichkeiten ist zwar an sich kein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung, läuft aber ihrer Absicht zuwider.

Angesichts der Bedeutung dieser Maßnahmen für die Mobilisierung des örtlichen und regionalen Entwicklungspotentials, insbesondere für die Schaffung von Arbeitsplätzen, hat die Kommission die Behörden des Vereinigten Königreichs und die der anderen Mitgliedstaaten aufgefordert, Artikel 15 voll auszuschöpfen.

Entsprechende Zusicherungen wurden dem für die Regionalpolitik zuständigen Kommissar kürzlich von den britischen Behörden gegeben. Die Kommission hofft, daß den Worten bald Taten folgen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2750/86

von Herrn Winston Griffiths (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1987)

(87/C 295/10)

Betrifft: Pilotvorhaben für die Bioethanolforschung

Es gibt in der Gemeinschaft eine Reihe nationaler Bioethanol-Forschungsprojekte, die mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich angelaufen und geplant sind. Kann die Kommission eine Liste dieser Projekte vorlegen und ihren Umfang im Verhältnis zum erzeugten Bioethanol angeben?

Kann die Kommission angeben, welche Innovationen sie sich von den Bioethanol-Forschungsprojekten erhofft, die sie mitfinanziert?

Ist der Kommission klar, daß die Kosten des in diesen Projekten erzeugten Bioethanols höher liegen werden als die Gemeinschaftsmarktpreise für Industrialkohol und wahrscheinlich für den größten Teil des Trinkalkohols?

Kann die Kommission bestätigen, daß das in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Aheusen-Eversen-Projekts erzeugte Bioethanol dank staatlicher Beihilfen über den Markt für Industrialkohol abgesetzt wird?

Beabsichtigt die Kommission für den Fall, daß es keine Alternative zu staatlichen bzw. EG-Beihilfen für den Absatz von Bioethanol gibt, das innerhalb nationaler oder von der Gemeinschaft unterstützter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben produziert wird, ein Verfahren zur Denaturierung dieses Bioethanols mit einem Kohlenwasserstoff zu entwickeln, so daß dieses Erzeugnis dann über den Brennstoffmarkt abgesetzt wird und keine Verzerrung der Gemeinschaftsmärkte für Industrie- und Trinkalkohol verursacht, zumal diese Märkte bereits übersättigt sind und die Preise dort stark auf Angebotsschwankungen reagieren?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(22. Juni 1987)

1. Die Kommission wird nicht systematisch über alle in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft laufenden oder vorgesehenen einzelstaatlichen Bioethanol-Forschungsprojekte unterrichtet. Sie kann dem Herrn Abgeordneten daher keine vollständige Liste dieser FuE-Vorhaben zusenden. Allerdings erhielt die Kommission eine Mitteilung über zwei staatliche Beihilfen für Bioethanol-Pilotanlagen (Beihilfe Nr. 1/87 Ahausen-Eversen, Beihilfe Nr. 136/86 Groß-Münzel), die über eine Bioethanol-Produktionskapazität von 10 000 bzw. 20 000 Tonnen/Jahr verfügen werden.

2. Die Kommission prüft zur Zeit die Möglichkeit einer Unterstützung verschiedener Pilotanlagen für Bioethanol-Forschungsprojekte im Rahmen ihres FuE-Programms im Bereich der nichtnuklearen Energie. Im Hinblick darauf veröffentlichte die Kommission 1986 eine Aufforderung zur Einreichung von Forschungsvorschlägen. Es gingen zwanzig Vorschläge von Institutionen aus acht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein. Nach Abschluß des laufenden Bewerbungsverfahrens wird die Kommission Verträge zur Durchführung einiger dieser Vorschläge abschließen. Die Unterstützung der Kommission für Pilotanlagen, die Forschungen über Bioethanol durchführen, wird letztendlich jedoch im Vergleich zu ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Energiegewinnung aus Biomasse gering bleiben. Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten über die Vorhaben unterrichten, für die Mittel bereitgestellt werden sollen.

Mit diesen Bioethanol-Forschungsprojekten, wofür die Beihilfe der Kommission im Vergleich zu einzelstaatlichen Bemühungen gering bleiben wird, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die wichtigsten Merkmale der Bioethanolproduktion zu verbessern, und zwar insbesondere auf den Gebieten Abfallbeseitigung, effizientere Energienutzung, Kostensenkung, Möglichkeit der Verwendung verschiedener herkömmlicher und innovationsorientierter agrarischer Ausgangsstoffe usw.

3. Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß die Kosten von Bioethanol, das in Pilotanlagen hergestellt wird, nicht wettbewerbsfähig sind. Die Kommission möchte jedoch den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß die produzierte Menge Bioethanol sowieso gering sein wird, weil der Zweck einer Pilotanlage nicht die Produktion sondern die Forschung ist.

4. Die Pilotanlage in Ahausen-Eversen wird bei voller Ausnutzung der Kapazität etwa 10 000 Tonnen/Jahr Ethanol produzieren. Das Ethanol wird als Zusatz für Benzin abgesetzt werden. Es kann nicht auf den Lebensmittelmarkt gebracht werden. Generell vertritt die Kommission die Ansicht, daß durch öffentliche Beihilfen für Pilotanlagen Forschungs- und Innovationstätigkeiten auf diesem Gebiet und nicht der Absatz von Bioethanol gefördert werden sollen.

5. Die Kommission stimmt mit Ihnen darin überein, daß Bioethanol, das als Benzinzusatz verwendet werden soll, immer denaturiert werden sollte. Der Kommission wird in

Kürze eine umfassende Studie über verschiedene Aspekte der Verwendung von Ethanol als Brennstoffzusatz vorgelegt werden.

Diese Studie soll im Mai 1987 abgeschlossen und dann dem Europäischen Parlament vorgelegt werden. Die Kommission behält sich ihren Standpunkt bezüglich der aus dieser Studie zu ziehenden Schlußfolgerungen vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2902/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(87/C 295/11)

Betrifft: Rücknahme einiger Vorschläge

Mit Schreiben vom 26. Januar 1987 teilte die Kommission dem Europäischen Parlament mit, daß sie beschlossen hat, einige Vorschläge zurückzuziehen.

Kann sie die genauen Gründe für die Rücknahme folgender Vorschläge nennen:

- Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Festlegung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Einzelpersonen der Bevölkerung gegen die Gefahren der Mikrowellen (Dok. KOM(80) 340 endg.);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika in frischem Fleisch mit Herkunft aus der Gemeinschaft (Dok. KOM(81) 501 endg.);
- Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die harmonisierte Anwendung des internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. KOM(80) 392 endg.)?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1987)

Die von dem Herrn Abgeordneten angeführten Vorschläge sind im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung zurückgezogen worden, da sie nicht mehr aktuell sind:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Einzelpersonen der Bevölkerung gegen die Gefahren der Mikrowellen (Dok. KOM(80) 340 endg.);

Dieser Vorschlag ist aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts nicht mehr aktuell; dies wurde auch vom Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz festgestellt.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika in frischem Fleisch mit Herkunft aus der Gemeinschaft (Dok. KOM(81) 501 endg.):

Die in diesem Vorschlag enthaltenen Maßnahmen wurden implizit in den Vorschlag Dokument KOM(85) 192 übernommen, den der Rat am 16. September 1986 angenommen hat (Richtlinie 86/469/EWG, veröffentlicht im ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36).

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die harmonisierte Anwendung des internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. KOM(80) 392 endg.):

Eine harmonisierte Anwendung des betreffenden Übereinkommens, das dem Inhalt des Richtlinienvorschlages von 1980 genau entspricht, ist faktisch bereits erfolgt. Der Vorschlag ist damit gegenstandslos geworden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2925/86

von Frau Barbara Simons (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(87/C 295/12)

Betrifft: Insel Man als Umschlagplatz für südafrikanische Güter

Zeitungsmeldungen zufolge führt die südafrikanische Regierung Verhandlungen mit der Insel Man, um deren Hoheitsgebiet für die Umgehung von Handelssanktionen zu nutzen.

Danach sollen südafrikanische Waren von der Insel Man importiert, die Beschriftung geändert, Nahrungsmittel weiterverarbeitet und in die EG-Staaten ausgeführt werden. Der Freihafen des Hoheitsgebiets soll in Parzellen aufgeteilt und von Gesellschaften angemietet werden, die Südafrika zuzurechnen sind.

1. Sind diese Vorgänge der Kommission bekannt, und kann sie sie bestätigen?
2. Falls ja: Welche politischen Schritte hat die Kommission unternommen bzw. wird sie unternehmen, um solche Pläne Südafrikas zu unterbinden?
3. Setzt sich die Kommission auch mit der Tatsache auseinander, daß das US-Anti-Apartheid-Gesetz Gegenmaßnahmen vorsieht in Fällen, wo Drittstaaten von den Handelsbeschränkungen der Vereinigten Staaten nach diesem Gesetz zu profitieren suchen?

Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission

(17. Juli 1987)

1. Die britische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, daß der „Chief Minister“ der Regierung der Insel Man die

Behauptungen in den erwähnten Presseberichten mit folgender Erklärung dementiert hat:

„1985 trat die Industrial Development Corporation, eine mit der südafrikanischen Regierung in Verbindung stehende Handelsgesellschaft, an den damaligen Vorsitzenden der Freihafenbehörde der Regierung, Dr. Edgar Mann, heran. Die Vertreter der IDC baten um Auskünfte über die Insel Man und den Freihafen. Ihr Interesse beschränkte sich auf die rechtmäßige Nutzung des Freihafens durch die verschiedenen von der IDC vertretenen Gesellschaften. Die Frage einer Umgehung der Sanktionen wurde nicht angeschnitten, denn zu der Zeit wurden vom Vereinigten Königreich keinerlei Sanktionen angewandt. Auch dienen Freihafenordnungen der Förderung der Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Es ist also falsch zu sagen, die Insel Man habe versucht, ihre besondere Beziehung zur Europäischen Gemeinschaft auszunutzen. Die Freihafenbehörde der Insel Man hat schon vielfach mit potentiellen Mietern Vorverhandlungen geführt, und ebensowenig wie in vielen anderen Fällen führten die ersten Kontakte mit der IDC zu tatsächlichen Anträgen. Zwischen der Regierung der Insel Man und der südafrikanischen Regierung bestehen auf keiner Ebene ständige Kontakte. Es muß betont werden, daß die Regierung der Insel Man die Apartheidspolitik nicht unterstützt und unter keinen Umständen Vereinbarungen treffen wird, die eine Umgehung der britischen Handelssanktionen ermöglichen würden.“

2. Gemäß Artikel 227 Absatz 5 Buchstabe c) EWG-Vertrag i. V. m. Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972 findet die Gemeinschaftsregelung für Zölle und mengenmäßige Beschränkungen unter anderem auf die Insel Man in gleicher Weise wie auf das Vereinigte Königreich Anwendung.

Gleiches gilt für den EGKS-Vertrag (Artikel 79 Buchstabe c) EGKSV).

Eine durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft begründete Beschränkung der Einfuhren in die Gemeinschaft gilt daher ebenfalls für die Insel Man.

3. Die Kommission hat den „Comprehensive Anti-Apartheid Act of 1986“ der Vereinigten Staaten und insbesondere die Artikel 402 und 403 zur Kenntnis genommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2962/86

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(87/C 295/13)

Betrifft: Nichtanerkennung des niederländischen Examens für Physiotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland

Ist der Kommission bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland das niederländische Abschlußexamen für Physiotherapeuten nicht anerkennt?

Kann die Kommission mitteilen, welcher ausbildungsmäßige Unterschied zwischen der niederländischen Ausbildung zum Physiotherapeuten und der deutschen Ausbildung zum Krankengymnasten besteht?

Hält es die Kommission für recht und billig, daß ein niederländischer Physiotherapeut, der in der Bundesrepublik arbeiten möchte, zunächst 520 Stunden lang in einem speziell dazu autorisierten deutschen Gesundheitszentrum praktische Erfahrung sammeln und danach noch einmal ein praktisches Examen, diesmal ein deutsches, ablegen muß?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1987)

Der Kommission ist nicht bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland das niederländische Abschlußexamen für Physiotherapeuten nicht anerkennt. Sie kann nicht mitteilen, welchen Unterschied es zwischen der niederländischen Ausbildung zum Physiotherapeuten und der deutschen Ausbildung zum Krankengymnasten gibt.

Da über die gegenseitige Anerkennung des Diploms des Physiotherapeuten eine gemeinschaftliche Rechtsvorschrift nicht vorliegt, können die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission weiterhin die für die Ausübung dieses Berufes notwendige Mindestqualifikation festlegen, um die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen sicherzustellen. Gleichwohl setzen sie sich über ihre Verpflichtungen nach Artikel 5 und 52 des EWG-Vertrages hinweg, wenn sie von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates verlangen, daß er Qualifikationen erwirbt, die er bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat und die sie in der Regel nur in Anlehnung an die in ihrem eigenen Bildungssystem erteilten Befähigungsnachweise festlegen. Demnach muß jeder Aufnahmemitgliedstaat, der diesen Beruf regelt, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits erworbenen Qualifikationen berücksichtigen und beurteilen, inwieweit sie seinen eigenen Anforderungen entsprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2975/86

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(87/C 295/14)

Betrifft: Rückerstattung von Mehrwertsteuer in Spanien

Ist der Kommission bekannt, daß die Rückerstattung von Mehrwertsteuer an ausländische Steuerpflichtige in Spanien nur durch Einschaltung eines in Spanien ansässigen haftenden Vertreters erfolgen kann?

Ist der Kommission bewußt, daß dies nicht im Einklang mit der 8. Mehrwertsteuer-Richtlinie steht?

Ist der Kommission ferner bekannt, daß beim Verkauf von Öldestillaten, darunter auch Dieselöl, durch das spanische Staatsmonopol ebenfalls im Widerspruch zur 8. Mehrwertsteuer-Richtlinie beim Verkaufspreis die Mehrwertsteuer nicht gesondert aufgeführt wird?

Ist die Kommission sich darüber im klaren, daß bei dieser Art der Abrechnung aus formalen Gründen keine Mehrwertsteuer zurückgefordert werden kann? Welche Schritte wird die Kommission bei den spanischen Behörden unternehmen, damit diese Verfahrensweisen geändert werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3050/86

von Herrn Ben Visser (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. März 1987)

(87/C 295/15)

Betrifft: Erstattung der spanischen Mehrwertsteuer

1. Stimmt es, daß die Mehrwertsteuer-Erstattung in Spanien an nicht im Lande ansässige steuerpflichtige Unternehmen nur durch Einschaltung eines in Spanien ansässigen haftbaren Vertreters möglich ist?

2. Stimmt es ferner, daß Lastwagenfahrer beim Tanken von Dieselöl keine Rechnung erhalten, aus der die Höhe der im Verkaufspreis enthaltenen Mehrwertsteuer hervorgeht, weshalb Anträge auf Erstattung der spanischen Mehrwertsteuer aus formalen Gründen nicht bearbeitet werden können?

3. Sind die obengenannten Praktiken mit der 8. Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 zu vereinbaren? Wenn nein, was gedenkt die Kommission dagegen zu tun?

**Gemeinsame Antwort von Lord Cockfield im Namen der
Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2975/86
und 3050/86**

(8. Juli 1987)

Der Kommission ist bekannt, daß die Durchführungsverordnung zum spanischen Mehrwertsteuergesetz, in der die Bedingungen und Einzelheiten der Mehrwertsteuerrückerstattung für gebietsfremde Steuerpflichtige geregelt werden, diese unter anderem dazu verpflichtet, in Spanien einen Steuervertreter einzuschalten.

Die Kommission hat die spanische Verwaltung bereits darauf hingewiesen, daß diese Verpflichtung nicht von der Richtlinie 79/1072/EWG vom 6. Dezember 1979⁽¹⁾ gedeckt ist. Zur Zeit wird dieser Fall im Rahmen des Verstoßverfahrens gemäß Artikel 169 EWGV geprüft.

Hinsichtlich der Schwierigkeiten, die sich für ausländische Steuerpflichtige bei der Erstattung der Mehrwertsteuer auf Kraftstoffe ergeben, die sie in Spanien gekauft und für Zwecke verwendet haben, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, werden die Kommissionsdienststellen mit den zuständigen spanischen Behörden in Verbindung treten, um genaue

Informationen hierzu zu erlangen. Entsprechend diesen Informationen wird die Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

(¹) ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3008/86

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. März 1987)

(87/C 295/16)

Betrifft: Verhaltensmaßregeln der Kommission in bezug auf die in Spanplatten enthaltene Formaldehydmenge

Auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2541/85 (¹) — zulässige Höchstmenge Formaldehyd für Spanplatten in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten und Notwendigkeit zur Angleichung der nationalen Normen auf diesem Gebiet — hat die Kommission am 14. April 1986 unter anderem geantwortet, sie werde anhand der im Laufe des Jahres 1986 erwarteten Ergebnisse eingehender Formaldehyduntersuchungen ihre endgültige Haltung zum freien Verkehr und zur Verwendung von Spanplatten in der Bauwirtschaft festlegen.

Sind die betreffenden Untersuchungen inzwischen abgeschlossen? Wenn ja: Zu welchen Ergebnissen haben sie geführt, und welche Initiativen gedenkt die Kommission zur Harmonisierung der Normen für die Formaldehydmenge in Spanplatten zu ergreifen?

(¹) ABl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1986, S. 28.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1987)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten zunächst auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2901/86 von Herrn Roelants du Vivier (¹), in der sie über den Stand der im Bereich des Formaldehyds angelaufenen Untersuchungen berichtet.

Die auf der Grundlage der erhaltenen Untersuchungsergebnisse ins Auge gefaßten Maßnahmen müssen ferner der Einstufung des Formaldehyds in die betreffende Gefahrenklasse der Richtlinie des Rates 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe (²) Rechnung tragen.

Auf dem Gebiet der Spanplatten, insbesondere für die Bauindustrie, untersucht die Kommission mit den beteiligten Kreisen die Mittel zur Vervollständigung der Prüfmethode, die die Bestimmung der Formaldehydemissionen ermöglichen. Zu diesem Thema macht die Kommission den Herrn

Abgeordneten auf den Vorschlag für eine Richtlinie über Baumaterialien aufmerksam, den sie am 19. Dezember 1986 annahm (³).

Dieser Richtlinienvorschlag stellt eine spezifische Anwendung des neuen Ansatzes zur technischen Harmonisierung auf dem Gebiet der Baumaterialien dar und bietet die Möglichkeit, die spezialisierten Normungsstellen und insbesondere das CEN mit der Ausarbeitung der erforderlichen Durchführungsnormen zu beauftragen.

(¹) ABl. Nr. C 270 vom 8. 10. 1987.

(²) ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

(³) Dok. KOM(86) 756/3 endg. vom 17. 2. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3021/86

von Herrn Eusebio Cano Pinto (S—E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(27. März 1987)

(87/C 295/17)

Betrifft: Seeblockade gegen Nicaragua

Nach wörtlichen Äußerungen des neuen Nationalen Sicherheitsberaters der Vereinigten Staaten, Frank Carlucci, die am 25. Februar 1987 veröffentlicht wurden, „wird ernsthaft in Betracht gezogen, eine Seeblockade gegen Nicaragua zu verhängen, damit der Strom sowjetischer Hilfe für dieses Land versiegt“. Gedenkt man angesichts dieser Äußerungen eine politische oder diplomatische Initiative gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten zu ergreifen, um sie von dieser angekündigten Seeblockade Nicaraguas abzubringen, da diese negative Folgen aller Art für die politische Stabilität der Region und für die internationale Entspannung hätte?

Antwort

(24. September 1987)

Die Zwölf sind nach wie vor davon überzeugt, daß die Probleme Zentralamerikas nur durch eine politische Lösung, die aus der Region selbst kommt, geregelt werden können. Sie haben den Friedensprozeß der Contadora-Gruppe von Anfang an unterstützt. Anlässlich der dritten Ministerkonferenz vom 9. und 10. Februar 1987 in Guatemala zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, den Ländern Zentralamerikas und den Ländern der Contadora-Gruppe haben die Teilnehmer in der gemeinsamen politischen Erklärung der Konferenz erneut ihre Überzeugung bekräftigt, daß es von wesentlicher Bedeutung ist, daß alle Länder, die Bindungen und Interessen in dieser Region besitzen, wirksam zur Schaffung eines günstigen Klimas beitragen, damit die Ziele der Länder Zentralamerikas und der Contadora-Gruppe in eine angemessene Übereinkunft umgesetzt werden können, die zu einem dauerhaften Frieden und zur Stabilität innerhalb der Region führt.

Die genannte Erklärung wurde allen beteiligten Ländern mitgeteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3059/86

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. März 1987)

(87/C 295/18)

Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Statistische Übersichten

Die alte Fondsverordnung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Oktober jedes Jahres eine statistische Übersicht vorlegen, aus der die im vorherigen Haushaltsjahr eingesetzten Mittel aus dem EFRE und die damit erzielten Ergebnisse hervorgehen. Einige Mitgliedstaaten halten sich nicht an diese Vorschrift.

So legte unter anderem Belgien für 1984 überhaupt keine und für 1983 nur unvollständige Übersichten vor, wodurch die Kontrolle und Bewertung der Verwendung der EFRE-Gelder natürlich erheblich erschwert wird. Könnte die Kommission mitteilen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um diese Übersichten noch zu erhalten, und ob sie gegebenenfalls Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten erwägt, die hier ständig im Verzug sind?

Könnte die Kommission außerdem mitteilen, wie es mit der Einhaltung von Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz b) der neuen Verordnung bestellt ist, wonach die Mitgliedstaaten der Kommission „ab Ende 1985“ einen Bericht über die Durchführung der Regionalentwicklungsprogramme vorzulegen haben. Auch dies hat zum Beispiel Belgien unterlassen.

Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1987)

Statistische Angaben über die Verwendung der Mittel aus dem EFRE in den Mitgliedstaaten sind bei der innerhalb der Kommission für die Auszahlung der Gelder zuständigen Dienststelle erhältlich.

Die Pflicht der Mitgliedstaaten, statistische Angaben über die Ergebnisse aller in ihrem Lande durchgeführten regionalen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus der neuen Verordnung von 1984 ⁽¹⁾. Diejenigen Mitgliedstaaten, die mit der Lieferung dieser Angaben im Verzug sind, werden aufgefordert, dies bei der Übermittlung im Juli 1987 fälligen Informationen nachzuholen.

Drei Mitgliedstaaten haben den nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der neuen Verordnung vorgesehenen Bericht über die Durchführung der Regionalentwicklungsprogramme vorgelegt. Belgien hat außerdem einen Bericht über das Regionalentwicklungsprogramm für Flandern eingereicht.

Die Kommission erinnert die anderen Mitgliedstaaten immer wieder an ihre diesbezüglichen Verpflichtungen und fordert sie dringend auf, ihre Berichte so bald wie möglich vorzulegen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates – ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 9/87

von Herrn Dominique Baudis (PPE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. April 1987)

(87/C 295/19)

Betrifft: Auswirkungen der gegenwärtigen Anpassung des Währungssystems auf die Getreideverkäufe

Infolge der jüngsten Anpassung des Europäischen Währungssystems stieg der bei Maisverkäufen von Frankreich an Spanien zu begleichende Währungsausgleichsbetrag (WAB) von 61,15 französische Franken/Tonne auf 101,916 französische Franken/Tonne. Diese Maßnahme, die am 15. Januar d.J. in Kraft trat, gilt sowohl für künftige Verkäufe als auch für frühere, noch in der Abwicklung begriffene Verkäufe. Kann die Kommission ihre Haltung in bezug auf den Zeitpunkt der Anwendung der geänderten WAB erläutern? Ist sie nicht der Ansicht, daß vorschriftsgemäß abgeschlossene, aber noch nicht abgewickelte Geschäfte von diesen Änderungen ausgenommen sein müßten? Wie beabsichtigt die Kommission, die in diesem Bereich erworbenen Rechte zu achten?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1987)

1. Bei bedeutenden Änderungen der Währungsausgleichsbeträge (WAB) ist ein schnellstmögliches Wirksamwerden angezeigt, um spekulative Handelsgeschäfte zu vermeiden. Aus diesem Grund fanden die durch die Neufestsetzung der Wechselkurse vom 12. Januar 1987 bedingten neuen WAB bereits ab 15. Januar 1987 Anwendung.

2. In der Vergangenheit ermöglichte die Verordnung (EWG) Nr. 926/80 die Befreiung von einer nicht vorherzusehenden WAB-Erhöhung im Anschluß an ein Währungsergebnis, wenn die Lieferverträge vor diesem Ereignis geschlossen worden waren. Wegen des beträchtlichen Mißbrauchs bei ihrer Anwendung mußte diese Verordnung jedoch von der Kommission im Einvernehmen mit den meisten Mitgliedstaaten aufgehoben werden. Zuvor hatte die Kommission alles unternommen, um in einem alternativen Ansatz sowohl die Probleme der Wirtschaftsbeteiligten zu lösen als auch die Gemeinschaftsinteressen zu wahren. Trotz dieser Bemühungen konnte eine befriedigende Lösung nicht gefunden werden.

3. Da die Vorschriften der monetären und agrarmonetären Regelung allseits bekannt sind, dürfte eine kurzfristige Änderung der WAB nicht zu einer Schmälerung der erworbenen Rechte der Wirtschaftsbeteiligten führen.

schen Behörden vorgelegt wurde und deren Durchführung zur Belebung von Wirtschaft und Landwirtschaft auf der Insel beitragen soll.

(¹) Dok. KOM(87) 126 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 12/87

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1987)

(87/C 295/20)

Betrifft: Wirbelsturm „Clotilda“ auf der Insel Réunion

Die Insel Réunion wurde von einem besonders heftigen Wirbelsturm heimgesucht. Nach Aussagen von Meteorologen handelt es sich hierbei um die schlimmste Naturkatastrophe seit 50 Jahren auf dieser Insel.

Welche Soforthilfe hat die Kommission diesem Katastrophengebiet zur Verfügung gestellt?

Beabsichtigt die Kommission, Mittel freizugeben, um zum Wiederaufbau der vom Wirbelsturm zerstörten Wirtschaft und Landwirtschaft auf dieser Insel beizutragen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(26. Juni 1987)

Sobald die Kommission über die Zahl der Opfer und das Ausmaß der Schäden infolge des Wirbelsturms „Clotilda“, der am 13. Februar die Insel Réunion heimgesucht hatte, unterrichtet war, beschloß sie, den Familien der Opfer und den von der Katastrophe am stärksten Geschädigten eine Soforthilfe von 250 000 ECU zu gewähren.

Damit diese Hilfe den betroffenen Personen möglichst direkt zukommen konnte, wurde sie dem Präfekten von Réunion über die französischen Behörden ausgezahlt. Die örtlichen Volksvertreter wurden von der Kommission über diese getroffene Entscheidung informiert.

Ein Beitrag zum Wiederaufbau der Wirtschaft und Landwirtschaft auf der Insel kann mit den verschiedenen Strukturinstrumenten der Gemeinschaft geleistet werden.

In bezug auf die Landwirtschaft hat die Kommission einen Vorschlag zur Fortschreibung der Richtlinie 81/527/EWG über die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements (¹) vorgelegt.

Auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung wird den Anträgen auf Zuschüsse für geeignete Investitionen zum Wiederaufbau der Katastrophengebiete besondere Aufmerksamkeit schenken.

Außerdem berücksichtigt die Kommission die Folgen dieser Katastrophe im Rahmen der integrierten Entwicklungsmaßnahme für die Insel Réunion, die bereits von den französi-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 27/87

von Herrn Rolf Linkohr (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. April 1987)

(87/C 295/21)

Betrifft: Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Bau eines neuen Hauses für die Menschenrechtskommission des Europarates)

1. Wie beurteilt die Kommission die Entscheidung des Ministerkomitees des Europarates, beim Bau eines neuen Hauses des Europarates für die Menschenrechtskommission auf einen internationalen Architektenwettbewerb zu verzichten?

2. Steht die Entscheidung des Ministerkomitees des Europarates im Einklang mit den Richtlinien des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (¹) (Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge) und 78/669/EWG vom 2. August 1978 (²), deren Zweck es war, die Auftragsvergabe durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung transparent zu gestalten, so daß auch das Interesse der Bauunternehmer anderer Mitgliedstaaten geweckt und eine Reihe von Garantien für die Gleichbehandlung ihrer Angebote und der Angebote von Angehörigen des VergabeStaats gegeben wird?

(¹) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 15.

(²) ABl. Nr. L 225 vom 16. 8. 1978, S. 41.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1987)

Der Europarat ist eine nicht zur Gemeinschaft gehörende internationale Organisation, die nicht zu den öffentlichen Auftraggebern im Sinne der Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, geändert durch die Richtlinie des Rates 78/669/EWG vom 2. August 1978, zählt. Er unterliegt deshalb nicht den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften, die einen Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft herbeiführen sollen.

Außerdem ist die Erstellung von Bauplänen, das heißt eines bloßen „Entwurfs“, eine Dienstleistung, die nicht von der genannten Richtlinie 71/305/EWG abgedeckt ist, wie aus Artikel 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie des Rates 71/304/EWG vom 26. Juli 1971 „zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentli-

chen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden“ hervorgeht ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 60/87

von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (ARC—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1987)

(87/C 295/22)

Betrifft: Regulierung der Loire (Frankreich) mit Geldern der Gemeinschaft

Eine Gesellschaft aus Städten, Departements und Regionen Frankreichs plant Maßnahmen zur Regulierung des Laufes der Loire. Die geplanten Maßnahmen haben einen Umfang, der schon jetzt deutlich macht, daß die Ökologie des einmalig schönen Tals der Loire unwiderbringlich zerstört werden wird.

Die Europäische Gemeinschaft soll an der Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen nicht unerheblich beteiligt sein.

1. Wie hoch ist der finanzielle Anteil der Gemeinschaft?
2. Hat die Kommission vor der Bewilligung der Mittel die ökologischen Folgen des Vorhabens geprüft?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1987)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat kein Projekt zur Regulierung des Laufs der Loire finanziert. Die Kommission hat auch keine Kenntnis von den Maßnahmen, die die französischen Behörden zur Regulierung dieses Wasserlaufs zu treffen beabsichtigen.

Für den Fall, daß die französischen Behörden im Rahmen dieser Maßnahmen den EFRE um Zuschüsse für Investitionen in Gebieten ersuchen würden, die für eine Förderung durch den Regionalfonds in Betracht kommen, würde es die Kommission nicht versäumen, diese Projekte insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen.

Die Europäische Investitionsbank hat 1979 ein Darlehen über 6 Millionen ECU zur Finanzierung eines Staudamms an der Loire in Villerest, oberhalb von Roanne (Rhône-Alpes), gewährt, dessen Hauptfunktion darin besteht, einen regelmäßigeren Abfluß der Loire zu gewährleisten und auf diese Weise die durch den Fluß verursachten Hochwasserschäden zu beschränken. Vor der Finanzierung dieses Projekts wurden gründliche Studien zur Untersuchung der Auswirkungen des Staudamms auf die Umwelt und zur Klärung der Frage durchgeführt, welche Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Anlieger zu treffen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 130/87

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1987)

(87/C 295/23)

Betrifft: Einsatz eines Bekämpfungsmittels gegen Bilharziose in Entwicklungsländern

Nach Ansicht des Utrechter Forschers N. Snoeij ist von der Verwendung des Bekämpfungsmittels, das die Weltgesundheitsorganisation gegen die parasitäre Krankheit Bilharziose einsetzen will und woran 250 Millionen Menschen leiden, abzuraten. Das Mittel soll die Parasiten, die die Krankheit hervorrufen, bekämpfen.

Der großflächige Einsatz dieses Mittels (es handelt sich um organische Zinnverbindungen) führt nach Ansicht dieses Forschers zu Umweltschäden und kann das menschliche Abwehrsystem gegen diese parasitäre Krankheit schwächen.

Kann sich die Kommission dieser Ansicht anschließen, und wenn ja, welche alternativen Mittel gibt es zur Bekämpfung dieser Krankheit, der jährlich schätzungsweise zwei bis fünf Millionen Menschen zum Opfer fallen?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(25. Juni 1987)

Der Kommission ist nicht bekannt, daß der Einsatz von Molluskiziden zur Bekämpfung der Schistosomiasis (Bilharziose) die Umwelt ernsthaft schädigen und die Immunreaktion des Körpers beeinträchtigen kann. Die Kosten für den Einsatz dieser besonderen Kontrollstrategie sind jedoch so hoch, daß ihre Anwendung sehr beschränkt ist und in vorhersehbarer Zukunft nicht routinemäßig erfolgen kann.

Die geographische Ausbreitung dieser Krankheit und die ungeheure Zahl der betroffenen Personen — und Rinder — sind dergestalt, daß es weder für die Bekämpfung noch für die Ausrottung eine einzig gültige Methode gibt. Bei den Kontrollstrategien werden alle derzeit verfügbaren Methoden eingesetzt.

Ein Medikament ist entwickelt worden: Praziquantel. Außerdem hat die Weltgesundheitsorganisation die Entwicklung einfacher Tests zur Erfassung der erkrankten Personen unterstützt; diese Ausrüstungen werden unter Feldbedingungen getestet, um die schlimmsten Fälle erfassen und vorrangig behandeln zu können. Diese Art des Vorgehens ist auch dadurch geboten, daß die Kosten für eine umfassende Behandlung mit Praziquantel für nahezu alle Entwicklungsländer, in denen diese Krankheit auftritt, prohibitiv sind.

In letzter Zeit wurden Techniken der Biotechnologie mit zufriedenstellendem Ergebnis angewandt; sie weisen den Weg für einen Impfstoff, obgleich hier noch viel Arbeit geleistet werden muß. Die für diese Entdeckung verantwortlichen Arbeitsteams werden zum Teil im Rahmen des Programms „Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung“ der Kommission finanziert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 148/87

von Herrn George Patterson (Ed—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(87/C 295/24)

Betrifft: Rindfleischverkäufe aus Interventionsbeständen im Jahre 1986

Kann die Kommission die Aufgliederung der Rindfleischverkäufe aus Interventionsvorräten im Jahre 1986 nach Mitgliedstaat und folgenden Kategorien mitteilen:

- a) Verkauf zu Festpreisen,
- b) Verkauf für Verarbeitungs-/Weiterverarbeitungszwecke,
- c) Verkauf gegen Angebot (Rindfleisch, entbeint),
- d) Verkauf gegen Angebot (Rindfleisch, nicht entbeint) für die Ausfuhr,
- e) Verkauf zu Festpreisen für die Ausfuhr,
- f) Verkäufe gemäß der Regelung für die Gratisverteilung von Nahrungsmitteln (Rindfleisch)?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(21. August 1987)

1986 wurden aus Interventionsbeständen rund 650 000 Tonnen Rindfleisch (Erzeugnisgewicht) abgesetzt, die sich wie folgt auf die verschiedenen Posten aufteilen (jeweils 1 000 Tonnen Erzeugnisgewicht):

	Entbeint (Festpreis)	Verar- beitung	Entbeint (Ausschrei- bung)	Nicht entbeint (Ausschrei- bung – Ausfuhr)	Festpreis (Ausfuhr)	Unent- geltliche Abgabe ⁽¹⁾
Belgien	0	3	0	1	0	0
Dänemark	2	3	1	2	29	0
Bundesrepublik Deutschland	5	1	1	21	90	0
Spanien	0	1	0	0	0	0
Frankreich	0	5	0	110	47	0
Irland	2	15	1	1	31	0
Italien	0	35	0	86	10	0
Niederlande	0	7	2	1	6	0
Vereinigtes Königreich	3	1	2	0	27	0
	12	71	7	222	240	0

⁽¹⁾ Keine unentgeltliche Abgabe von Rindfleisch im Jahre 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 165/87

von Herrn David Morris (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(87/C 295/25)

Betrifft: Schädigung der Ozonschicht der Atmosphäre durch Emissionen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halon als Chemikalien in Aerosolen und Verpackungen von Fertigmahlzeiten

Wie gemeldet wurde, hat die Europäische Gemeinschaft Beschränkungen der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halon verunreinigende Stoffe, die in Aerosolen, in der Klimatechnik und in Verpackungen von Fertigmahlzeiten verwendet werden, verhindert, die auf der

Konferenz des UNEP (Umweltprogramm der Vereinten Nationen) im Februar vereinbart worden waren.

Betrachtet auch die Kommission die jüngsten Erkenntnisse, wonach in der Ozonschicht über der Antarktis ein wachsendes Loch entsteht und die Schicht über der Arktis und Nordeuropa dünner werden könnte, als einen Anlaß zu höchster Besorgnis?

Räumt die Kommission ein, daß die Ozonschicht die entscheidende Funktion des Schutzes gegen ultraviolette Strahlen hat und daß nach allgemein anerkannter Auffassung die Chemikalien, die in Aerosolen, in der Klimatechnik und in Verpackungen von Fertigmahlzeiten verwendet werden, diese Schicht schädigen und den „Treibhauseffekt“ erhöhen, der Veränderungen der Meeresniveaus und des klimatischen Geschehens bedingt?

Weshalb hat sich die Europäische Gemeinschaft Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung dieser Chemikalien entgegengestellt?

In welcher Weise hat die Kommission das Schreiben des Leiters des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, Dr. Mostafa Tolba, in dem politische Änderungen gefordert werden, beantwortet?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1987)

Unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Abbau der Ozonschicht hat die Gemeinschaft bereits eine Einschränkung der Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCK) 11 und 12 in Aerosolen von 30% durchgeführt und ein Einfrieren der Kapazitäten zur Herstellung von FCK 11 und 12 auf dem Stand von 1980⁽¹⁾ vorgeschrieben. Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten verhandelt die Kommission zur Zeit im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über ein Protokoll über Fluorchlorkohlenwasserstoffe zum Wiener Übereinkommen zum Schutze der Ozonschicht⁽²⁾. In Anbetracht der Ergebnisse dieser Verhandlungen soll die Gemeinschaftspolitik überprüft werden.

Bei den Verhandlungen wurden gute Fortschritte erzielt, und auf der letzten Sitzung im April in Genf zeichnete sich der Rahmen für eine mögliche Übereinkunft ab. Diese würde ein Einfrieren der Herstellung und der Einfuhren von FCK sowie anschließende Verringerungen der Herstellung und des Verbrauchs umfassen. Diese Überlegungen sollen im Rahmen informeller Erörterungen in den nächsten Monaten weiter vertieft werden; man hofft, im September dieses Jahres zu einer endgültigen Übereinkunft zu gelangen. Die Gemeinschaft hat bei diesen Fortschritten eine wichtige Rolle gespielt, und die Kommission stimmte in der Tat mit sämtlichen von Dr. Tolba in seinem letzten Schreiben vorgebrachten Punkten überein.

Selbstverständlich hat die Kommission Kenntnis vom Auftreten von Löchern in der Ozonschicht, die jeweils im Frühjahr über der Antarktis und in weit geringerem Ausmaß über der Arktis beobachtet wurden.

Seit einigen Jahren hat die Gemeinschaft die Forschung über die Ozonschicht im Rahmen des FuE-Programms 1986—1990 auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Klimatologie unterstützt; es wird erwartet, daß sie dies auch in Zukunft tun wird. Erhebliche Fortschritte werden im Zusammenhang mit den Erkenntnissen über das Ozonproblem gemacht.

Es besteht jedoch kein wissenschaftlicher Konsens über die Ursachen für die Ozonlöcher, die möglicherweise chemischer Natur sein können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unmöglich, eine Regelungspolitik zu entwerfen, mit der das Problem gelöst werden könnte.

In der Zwischenzeit ist es notwendig, rechtzeitig Übereinkünfte über Maßnahmen zu erzielen, mit denen das vor kurzem beobachtete Ansteigen der FCK-Emissionen zum

Stillstand gebracht werden kann, da diese nach allgemeiner Auffassung sonst zu einer umfassenderen Ozonverringerng führen würden.

⁽¹⁾ Entscheidung 80/372/EWG — ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45. Entscheidung 82/795/EWG — ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 29.

⁽²⁾ Dok. KOM(86) 602 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 170/87

von Herrn John McCartin (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(87/C 295/26)

Betrifft: Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung in den Grenzgebieten Irlands

Kann die Kommission bestätigen, daß die Mittel in Höhe von 11,8 Millionen Pfund Sterling, die Nordirland am 15. Januar 1987 gewährt wurden, Teil einer Maßnahme zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands war (Verordnung (EWG) Nr. 3637/85 des Rates)⁽¹⁾ und über die in „Europe in Northern Ireland“, einer Veröffentlichung des Informationsbüros der Kommission in Nordirland, berichtet wurde. Teilt die Kommission angesichts der Tatsache, daß Irland bislang für eine solche Maßnahme keine Mittel gewährt wurden, die Auffassung, daß es sich faktisch um getrennte Programme handelt, die von den Mitgliedstaaten nicht gemeinsam eingereicht wurden?

Kann die Kommission außerdem bestätigen, daß die Mittel in Höhe von 3,3 Millionen Pfund Sterling, die am gleichen Tag für das „National Programme of Community Interest“ (Presseveröffentlichung IP(87) 12) in Nordirland gewährt wurden, sich auf die gleichen wie die in der spezifischen regionalen Entwicklungsmaßnahme enthaltenen Schwerpunkte beziehen (Dok. KOM(84) 715 endg., S. 13), nämlich Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit und Förderung der unternehmerischen Beratung?

Kann die Kommission eine Aufgliederung der Ausgaben für die frühere nichtquotengebundenen Maßnahme (11,8 Millionen Pfund Sterling) übermitteln und mitteilen, wann Irland diese Beihilfe im Rahmen der gleichen Maßnahme erhalten wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 12.

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(30. Juni 1987)

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3637/85 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der

Grenzgebiete Irlands und Nordirlands wird die spezifische Maßnahme im Rahmen eines Sonderprogramms durchgeführt, das der Kommission von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt wird.

Zwar finden seit einiger Zeit zwischen den Kommissionsdienststellen und den irischen Behörden Diskussionen statt, doch ist das Sonderprogramm für die Grenzgebiete in Irland nach der Verordnung (EWG) Nr. 3637/85 des Rates der Kommission noch nicht vorgelegt worden. Die irischen Behörden haben den Kommissionsdienststellen vor kurzem mitgeteilt, daß sie demnächst ein Programm unterbreiten wollen. Danach sollte es der Kommission möglich sein, das Programm zu prüfen und nach weiteren Beratungen mit den irischen Behörden, die möglicherweise erforderlich werden, eine Entscheidung zu treffen. Im Januar 1987 erklärte die Kommission, daß sie das Sonderprogramm für die Grenzgebiete Nordirlands genehmigt hat, für das ein Zuschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von 16 Millionen ECU (annähernd 11,8 Millionen Pfund Sterling) bereitgestellt wird. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Bau und Umbau von Beherbergungseinrichtungen: 18,9%,
- Einrichtung und Ausbau von Stellen, die mit der Förderung des Fremdenverkehrs beauftragt sind: 20%,
- Fremdenverkehrsinfrastruktur: 18,9%,
- Verbindungen zu den Fremdenverkehrsgebieten: 5,3%,
- Gründung und Ausbau von Handwerksbetrieben: 6,1%,
- Marktanalysen, Beratung, gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen: 17,7%,
- Innovationsförderung der Industrie und im Dienstleistungssektor: 2,6%,
- Verbesserung des Zugangs der kleinen und mittleren Unternehmen zu Beteiligungskapital: 5,9%,
- Aufbau oder Ausbau von Agenturen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen: 3,9%.

Der von der Kommission für das nordirische nationale Programm von gemeinschaftlichem Interesse nach Artikel 15 der EFRE-Verordnung genehmigte Zuschuß in Höhe von 3,3 Millionen Pfund Sterling stellt eine Ergänzung und keine Verdoppelung des im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3637/85 des Rates bereitgestellten Zuschusses dar.

Das Programm nach Artikel 15 umfaßt ganz Nordirland, während die spezifische Maßnahme das Stadtgebiet von Belfast ausschließt. Außerdem liegt bei der spezifischen Maßnahme der Schwerpunkt auf der Förderung des Fremdenverkehrs, das Programm nach Artikel 15 dagegen konzentriert sich auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen; so belaufen sich zum Beispiel Beihilfen zur Gründung und Unterhaltung lokaler und regionaler Einrichtungen für angewandte Forschung auf etwa 1,7 Millionen Pfund Sterling von insgesamt 3,3 Millionen Pfund Sterling.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 204/87
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1987)

(87/C 295/27)

Betrifft: Dänisches 12-Milliarden-Vorhaben

Die dänische Regierung hat ein Vorhaben über 12 Milliarden Kronen zur Bekämpfung der Gewässerverschmutzung durch Nitrate und Phosphate veröffentlicht.

Könnte die Kommission nähere Angaben zu diesem Vorhaben machen, insbesondere im Zusammenhang mit der Landwirtschaft?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(22. Juni 1987)

Die Kommission hat Einzelheiten über den Aktionsplan für das Meer um Dänemark (28. Oktober 1986) erhalten, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

- „1. Die Gemeinderäte sorgen dafür, daß unzulässige Einleitungen aus Landwirtschaft und Industrie vor dem 1. Mai 1987 eingestellt werden.
2. Die städtische Abwasseraufbereitungskapazität wird bis 1990 im Rahmen der gegenwärtigen Arbeiten auf dem Gebiet der Wasserqualität erhöht.
3. In Übereinstimmung mit dem NPO-Aktionsplan werden die Einleitungen von Stallung aus der Landwirtschaft vor 1990 vermindert. Der gegenwärtig geringere Verbrauch an Düngemitteln in der Landwirtschaft sollte noch weiter vermindert werden, um die Verluste an Stickstoff, die aus den Anbaugebieten ablaufen, zu verringern. Es soll eine Vereinbarung mit dem Agrarsektor über eine Herabsetzung des Düngemittelverbrauchs um 100 000 Tonnen über einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen werden.
4. Die Industrieunternehmen, die Abwasser unmittelbar in das Meer einleiten, müssen ihre diesbezüglichen Genehmigungen vor Ende 1988 überprüfen und erneuern lassen.
5. Die Verschmutzung durch Einleitungen aus der Süßwasser- und Meeresfischzucht wird eingeschränkt.
6. Die Stickstoffoxidemission von Kraftwerken und Fahrzeugen wird eingeschränkt.
7. Es werden sowohl im nordeuropäischen Raum als auch im Rahmen der Übereinkommen von Helsinki und Paris Initiativen ergriffen, um die Einleitungen von Schadstoffen aus der Ostsee und Nordsee in unser Meer herabzusetzen.“

Der Kommission wurde mitgeteilt, daß der Plan bislang noch im Parlament erörtert wird und noch kein grünes Licht erhalten hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 209/87

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1987)

(87/C 295/28)

Betrifft: Einhaltung der europäischen Richtlinie zur Gleichbehandlung in bezug auf die Arbeitsbedingungen

Ein Bauunternehmen in der Nähe von Mouscron veröffentlichte in der Zeitung „Le Soir“ vom 28. Februar 1987 eine Anzeige zur Einstellung „eines“ Bauingenieurs oder Vertriebsingenieurs oder Architekten.

Das Unternehmen gibt an, daß es sich um Diversifizierungsvorhaben im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft und der wallonischen Region gemeinsam getragenen Programms handelt.

Was kann die Kommission in diesem spezifischen Fall der Mißachtung ihrer Richtlinie im Rahmen eines von ihr unterstützten Programms unternehmen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1987)

Als Hüterin der Verträge und des abgeleiteten Rechts wacht die Kommission über die korrekte Anwendung der geltenden Gleichbehandlungsvorschriften und somit auch über die Anwendung der Richtlinie 76/207/EWG⁽¹⁾. Dies ist im übrigen einer der wichtigsten Verantwortungsbereiche der Kommission, wie sie in ihrem mittelfristigen Aktionsprogramm (1986—1990) zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen aufgeführt sind.

Darüber hinaus verfolgt die Kommission in diesem Bereich eine Politik, mit der die nicht geschlechtsspezifische Beschäftigung erreicht und die Stellung der Frau am Arbeitsmarkt unter anderem dadurch verbessert werden soll, daß sie entweder positive Maßnahmen unterstützt und fördert oder die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und deren Umsetzung in innerstaatliches Recht überwacht.

Was den konkreten Bereich der Stellenangebote betrifft, hat jedoch der Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Mai 1985 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtsache 248/43) festgestellt, daß „... die Richtlinie (76/207/EWG) keine Verpflichtung zu Lasten der Mitgliedstaaten begründet, Rechtsvorschriften mit allgemeiner Geltung für die Ausschreibung von Arbeitsplätzen einzuführen; dies gilt um so mehr, als diese Frage ihrerseits eng mit der Frage der nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie zulässigen Ausnahmen verknüpft ist, wobei davon auszugehen ist, daß die volle Durchführung des Artikels 9 Absatz 2 zur Folge haben wird, daß auch im Bereich der Ausschreibung von Arbeitsplätzen die erforderliche Transparenz geschaffen wird“ (Entscheidungsgrund 43).

Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Klarstellungen des Gerichtshofes dafür sorgen, daß diese Transparenz gewährleistet ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 213/87

von Herrn Eisso Woltjer (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1987)

(87/C 295/29)

Betrifft: Fischereipolitik: Bekanntgabe der TAC und Quoten für 1987

Am 18. Dezember 1986 einigte der Rat der Fischereiminister sich über die TAC und Quoten für 1987. Es dauerte jedoch bis zur ersten Woche im Februar 1987, bis das Ergebnis dieses Beschlusses offiziell, das heißt durch eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, bekanntgegeben wurde. Die Fischer besaßen daher einen Monat nach Beginn des Fischereijahres noch keine Gewißheit über die für dieses Jahr geltenden Fangbeschränkungen.

1. Wie beurteilt die Kommission diesen Verfahrensablauf?
2. Hält die Kommission es angesichts des umstrittenen Charakters der Quotenregelung unter verwaltungstechnischem Aspekt für zulässig und vertretbar, daß Fischer noch einen Monat nach Beginn des Fischereijahres warten müssen, ehe sie die für die so wichtigen Fangbeschränkungen erfahren können?
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um künftig einen derartigen Verfahrensablauf zu vermeiden?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1987)

Die Kommission ist für die Veröffentlichung der in der Anfrage genannten Texte nicht verantwortlich und verfügt daher auch nicht über die Informationen, die es ihr gestatten würden, auf die Fragen des Herrn Abgeordneten zu antworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 242/87

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1987)

(87/C 295/30)

Betrifft: Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungsgeschäften

1. Welche Vorschläge hat die von der Kommission beauftragte Sachverständigengruppe hinsichtlich der Möglichkeit einer detaillierten und vereinheitlichten Rechnungsausstellung über die Vorgänge im Rahmen eines grenzüberschreitenden Zahlungsgeschäfts unterbreitet?

2. Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um bei den Kreditinstituten eine bessere Transparenz hinsichtlich der Abwicklungskosten grenzüberschreitender Zahlungsgeschäfte zu erreichen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(4. August 1987)

1. In ihrer zweiten Sitzung am 24. Februar 1987 ist es der von der Kommission einberufenen Gruppe der Regierungssachverständigen noch nicht gelungen, Vorschläge hinsichtlich der Möglichkeit einer detaillierten und vereinheitlichten Rechnungsausstellung über die Vorgänge im Rahmen eines grenzüberschreitenden Zahlungsgeschäfts zu unterbreiten. Diese Sitzung diente dem Zweck, einen Fragebogen über die Praktiken und Vorschriften in den Mitgliedstaaten auszuarbeiten, um die derzeitigen Unzulänglichkeiten aufzudecken und einige in bestimmten Mitgliedstaaten oder bestimmten Unternehmen eingeführte Methoden gründlicher zu analysieren.

2. Anhand der Antworten auf diesen Fragebogen, der an die Bankenaufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten gerichtet ist, wird die Kommission geeignete Maßnahmen treffen, um zu erreichen, daß die Mitgliedstaaten den Kreditinstituten effektiv vorschreiben, ihre Kunden über die Bedingungen bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Zahlungsgeschäften (oder Überweisungen) besser zu informieren. Damit dürfte es dem Auftraggeber möglich sein, die Kosten der beabsichtigten Transaktionen vor ihrer Durchführung richtig abzuschätzen und nach der Durchführung die erhobenen Gebühren aufgrund der von ihm selbst vorher bestimmten Überweisungsmodalitäten zu überprüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 274/87

von Herrn Louis Eyraud (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1987)

(87/C 295/31)

Betrifft: Anwendungsbereich der Entscheidung 84/133/EWG zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

Fallen landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Entscheidung des Rates 84/133/EWG⁽¹⁾ zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern? Wird die Kommission, wenn dies nicht der Fall ist, eine Revision dieser Entscheidung vorschlagen, um diese Erzeugnisse einzubeziehen und in Zukunft skandalöse Fälle wie den Methanolwein oder die

Trichinoseepidemien in Frankreich und Italien zu vermeiden? Wenn dies jedoch zutrifft, wie erklärt sie dann, daß derartige Zwischenfälle solch schwerwiegende Folgen haben konnten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 16.

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1987)

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung 84/133/EWG⁽¹⁾ gilt das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern für alle zur Verwendung durch die Verbraucher bestimmten Erzeugnisse.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) ausschließlich zur beruflichen Verwendung bestimmte Erzeugnisse und
- b) Erzeugnisse, die aufgrund anderer gemeinschaftlicher Rechtsakte gleichartigen Meldeverfahren unterliegen.

Als die Einzelheiten der Verfahren zur Übermittlung der Informationen im Juli 1985 beschlossen wurden, ist diese zweite Kategorie von Erzeugnissen von der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geprüft worden. Nach diesen Verfahren gelten die gleichartigen Meldeverfahren nur für Arzneimittel, auf die die Richtlinien 75/319/EWG⁽²⁾ und 81/851/EWG⁽³⁾ anwendbar sind, sowie für tierische Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 82/894/EWG⁽⁴⁾ fallen. Diese Erzeugnisse sind von dem Informationssystem ausgeschlossen.

Nahrungsmittel — landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs — fallen in den Anwendungsbereich der Entscheidung 84/123/EWG. Die Handhabung des zuvor rein informellen Systems, das in diesem Sektor vor der Ratsentscheidung eingeführt wurde, ist jedoch beibehalten worden.

Was im einzelnen die mit Methanol versetzten Weine angeht, so war es aufgrund der Schnelligkeit des Informationsaustausches möglich, die gepanschten Weine zu beschlagnahmen, ihren Verschnitt mit anderen Weinen zu verhindern und den ganzen Fall rasch unter Kontrolle zu bringen. Die Kommission möchte den Herren Abgeordneten in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Antworten verweisen, die sie auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 229/86 von Frau Dury⁽⁵⁾, 268/86 von Herrn Christensen⁽⁵⁾ und 361/86 von Frau van Hemeldonck⁽⁶⁾ gegeben hat.

Was die in Frankreich 1985 vermutlich durch Pferdefleisch verursachten Fälle von Trichinose angeht, so wurde die Kommission im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses über den Ausbruch dieser Epidemie und die Maßnahmen der französischen Regierung unterrichtet.

Die Kommission hat eine Gruppe von Sachverständigen nach Frankreich entsandt, um von den Behörden Informationen über diese Epidemie zu erhalten.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß wurde damit beauftragt, die Epidemiologie von Trichinose bei Pferden zu untersuchen.

Die Kommission wird anschließend unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses die geeigneten Maßnahmen treffen.

(¹) ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 16.

(²) ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13.

(³) ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 58.

(⁵) ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1986.

(⁶) ABl. Nr. C 73 vom 20. 3. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 275/87

von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1987)

(87/C 295/32)

Betrifft: Erhebung von Mehrwertsteuer durch Italien auf durch Feuer vernichtete Transitgüter

Im Mai 1983 brach auf einem britischen Lkw, der Polyäthylengranulat nach Italien transportierte, aufgrund einer Stromstörung am hinteren Ende der Anhängereinheit ein Brand aus, durch den das gesamte Fahrzeug samt Inhalt zerstört wurde. Die italienischen Behörden berufen sich auf Artikel 37 der Zollrechtsvorschriften, in dem es heißt, daß die angenommene Steuerschuld als nicht erwiesen angesehen wird, wenn die zur Zahlung verpflichtete Person nachweisen kann, daß die Nichteinhaltung der Zollvorschriften auf Verlust oder Vernichtung der Waren durch unvermeidlichen Unfall, höhere Gewalt oder Ereignisse zurückzuführen ist, die durch zulässiges oder geringfügiges Verschulden eines Dritten oder der verantwortlichen Person selbst verursacht wurden. Die italienischen Polizeibehörden haben bestätigt, daß das Fahrzeug samt Ladung durch den Brand zerstört wurde. Die Eigentümer des Fahrzeugs haben ein Dokument vorgelegt, aus dem hervorgeht, daß die in dem T 2-Dokument genannten Auftraggeber und Bürgen (das heißt die Eigentümer der Ladung und die Spediteure) in keiner Weise für den Ausbruch des Brandes verantwortlich sind. Die italienischen Behörden haben dies jedoch nicht akzeptiert und die Zahlung von Mehrwertsteuer in Höhe von 3 145 650 Lire sowie 67 199 Lire an Zinsen verlangt.

Die Betroffenen haben alles in ihrer Macht Stehende getan, um den geforderten Nachweis zu erbringen.

1. Ist die Kommission bereit, sich bei den italienischen Behörden für eine erneute Prüfung dieses Falles, über den sie ausführlich informiert wurde, einzusetzen?
2. Welche Art von Nachweis ist nach Auffassung der Kommission erforderlich, um zu beweisen, daß die Nichteinhaltung von Zollvorschriften auf den Verlust oder die Vernichtung von Waren aufgrund eines geringfügigen Verschuldens zurückzuführen ist?

Antwort von Lord Cockfield im Namen der Kommission

(6. Juli 1987)

1. Wie aus dem Schreiben der Kommission an den Herrn Abgeordneten vom 6. Mai 1987 hervorgeht, wurden die italienischen Behörden mit dieser Sache bereits befaßt. Die Antwort dieser Behörden wird ihm zu gegebener Zeit direkt zugeschickt werden.

2. Welche Art von Nachweis in solchen Situationen zu erbringen ist, läßt sich so abstrakt schwer sagen, denn jeder Fall muß in seinem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der ihm eigenen Merkmale geprüft werden. Generell kann man sagen, daß in Fällen von der Art, wie sie der Herr Abgeordnete anführt, keine Steuern und anderen Abgaben zu entrichten sind, wenn zweifelsfrei ermittelt wurde, daß die betreffenden Waren als Folge unvorhersehbarer höherer Gewalt zerstört worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 280/87

von Herrn Luis Vega y Escandon (PPE—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(87/C 295/33)

Betrifft: Revision der Preise im Zusammenhang mit dem Dumpingverkauf von Kaliumpermanganat in der Europäischen Gemeinschaft

Die Verordnung (EWG) Nr. 2495/86 der Kommission (¹) führte vorläufige Antidumpingzölle auf Einfuhren von Kaliumpermanganat in die Europäische Gemeinschaft ein.

Danach nahm die Kommission die von den wichtigsten Exporteuren, die für das Dumping bei Kaliumpermanganat verantwortlich waren, vorgeschlagenen Preiskompromisse an. Dieser Beschluß wurde trotz der Einwände des einzigen Herstellers in der Gemeinschaft, Asturquímica S. A. in Oviedo, Asturien, Spanien, gefaßt, der trotz der von der Kommission ergriffenen Maßnahmen gezwungen sein wird, in Kürze seine Produktion einzustellen.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

- hat sie Kenntnis von der kritischen Lage, in der sich Asturquímica S. A. befindet;
- warum hielt sie den von Sinochem angebotenen Kompromiß für „akzeptabel“, obwohl diese Firma die Gemeinschaft nicht häufig genug informieren kann, um eine effektive Kontrolle der Ausfuhren zu ermöglichen, und weshalb kommt sie zu dem Schluß, daß sie die korrekte Durchführung der Kompromisse wirksam kontrollieren kann;
- sind andere Exporteure ihrer Verpflichtung nachgekommen, die Kommission rechtzeitig zu unterrichten;

— welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um die Kompromisse zu überwachen, und wurde die Benennung eines Beamten, der speziell für die Überprüfung der Marktinformationen zuständig ist, bereits beschlossen und der Industrie mitgeteilt?

(¹) ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 12.

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1987)

1986 leitete die Kommission auf einen Antrag von Asturquímica ein Antidumpingverfahren (¹) betreffend die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China ein. Im Laufe dieser Untersuchung, die eine Prüfung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einschloß, konnte die Kommission sich davon überzeugen, daß Asturquímica in Schwierigkeiten war. Soweit diese Schwierigkeiten durch die gedumpten Einfuhren hervorgerufen wurden, ergriff die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen.

Im Anschluß an die obengenannte Untersuchung boten die Ausführer Preisverpflichtungen an, die nach der Einführung des vorläufigen Zolls angenommen wurden. Diese Preisverpflichtungen wurden als zufriedenstellend angesehen, da sie zu Preisen führen würden, die Asturquímica keinen weiteren Schaden verursachen würden.

Wie im Falle aller derartiger Verpflichtungen sind auch im Zusammenhang mit der Preisverpflichtung für Kaliumpermanganat den Kommissionsdienststellen regelmäßig die ausgeführten Mengen und die Preise mitzuteilen. Die in den Verpflichtungen angegebenen Niveaus sind als angemessen angesehen und von allen drei Lieferanten eingehalten worden. Darüber hinaus wurden die drei fraglichen Lieferanten gebeten, ausführlichere Angaben (zum Beispiel Rechnungen) über ihre Verkäufe nach der Gemeinschaft während der letzten Monate beizubringen. Die Einhaltung der obengenannten Verpflichtungen wird auf diese Weise von der Kommission kontrolliert, wie dies bei allen ähnlichen Preisverpflichtungen der Fall ist.

(¹) ABl. Nr. C 63 vom 18. 3. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 288/87

von Herrn Willy Vernimmen (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(87/C 295/34)

Betrifft: Beihilfen für lokale Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen, ob Belgien bereits Anträge auf Beihilfen für kleine

lokale Projekte eingereicht hat, in deren Rahmen neue Arbeitsplätze geschaffen werden (gemäß Artikel 15 der EFRE-Verordnung)?

Falls ja, um welche Projekte handelt es sich?

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ferner einen Überblick über die Zahl der — auch aufgrund einer etwaigen Gemeinschaftsbeihilfe — neu geschaffenen Arbeitsplätze geben?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1987)

Bei der Kommission sind bisher sieben Anträge Belgiens auf Beihilfe nach Artikel 15 der EFRE-Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates (¹) eingegangen, ferner ein nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI), das Maßnahmen nach Artikel 15 enthält. Die Kommission hat bisher das NPGI und zwei der Anträge gebilligt. Die restlichen fünf Anträge werden noch geprüft; welche davon gebilligt werden, läßt sich vorläufig noch nicht sagen. Da die Anträge vertraulich sind, kann die Kommission hierzu keine weiteren Angaben machen.

Die Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 15 soll als Katalysator zu Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen. Da es stets schwierig ist, die von dieser Art von Initiativen induzierten Arbeitsplätze zu quantifizieren, kann die Kommission zu diesem Zeitpunkt noch keine Schätzung darüber abgeben, wie viele Arbeitsplätze aufgrund dieser Maßnahmen geschaffen werden.

(¹) ABl. Nr. L 169 vom 26. 8. 1984, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 292/87

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(87/C 295/35)

Betrifft: Beihilfen des Europäischen Sozialfonds an die „Foralgemeinschaft Navarra“

Kann die Kommission angeben, welchen Gesamtbetrag an Beihilfen die Foralgemeinschaft Navarra im Haushaltsjahr 1986 aus dem Europäischen Sozialfonds erhielt und, wenn möglich, wie sich diese Beihilfen aufschlüsseln?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1987)

Die autonome Region Navarra hat für folgende Maßnahmen Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds erhalten:

Berufliche Bildung	263 205 372,12 Peseten
Beschäftigungsbeihilfen	181 076 493,69 Peseten
	444 281 865,82 Peseten

Maßnahmen, die im Rahmen von nationalen Programmen im Gebiet der autonomen Region Navarra durchgeführt werden sollen und zur Zeit auf regionaler Ebene nicht erfaßt werden können, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 301/87

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(87/C 295/36)

Betrifft: Wissenschaftliches Informationsnetz — Resolution des Europarates

Die Kommission war an den Arbeiten des Europarates beteiligt, die zur Verabschiedung der Resolution über europäische wissenschaftliche Informationsnetze (17. September 1984) anlässlich der Ministerkonferenz des Europarates führten.

Kann die Kommission mitteilen, wie weit ihre Beteiligung an diesen wissenschaftlichen Informationsnetzen bislang gediehen ist?

Sind sie bereits zustande gekommen?

In welchen Fachbereichen gibt es sie?

Kann die Kommission im einzelnen mitteilen, wie es um das wissenschaftliche Informationsnetz für die Ozeanographie bestellt ist?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(22. Juni 1987)

Seit der am 17. September 1984 vom Ausschuß der Minister des Europarates angenommenen Entschließung über die europäischen wissenschaftlichen Informationsnetze hat die Kommission, die aktiv an ihrer Ausarbeitung beteiligt war, ihre Bemühungen zur Stimulierung und zur Unterstützung ihrer Anwendung fortgesetzt und intensiviert.

Die Kommission kann daher die Frau Abgeordnete über die Schaffung von 40 wissenschaftlichen Informationsnetzen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft seit 1984 unterrichten. Diese europäischen Netze transnationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung werden von der Kommission im Rahmen des Beschlusses des Rates 85/197/EWG vom 12. März 1985 über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und

technischen Bereich in Europa ⁽¹⁾ finanziert. Ein Betrag von etwa 15 Millionen ECU wurde seit 1984 für ihre Finanzierung gebunden.

Diese 40 wissenschaftlichen Netze umfassen die meisten Bereiche der exakten und der Naturwissenschaften, insbesondere: Mathematik und Informationstechnik, fortschrittliche Optik, wissenschaftliche Geräte, Physik und Chemie, Biokommunikation, Grenzwissenschaften und Ozeanographie.

Auf dem Gebiet der Ozeanographie wurden vier wissenschaftliche Netze um folgende Themen geschaffen:

- „Wave Modelling: Development of a Third Generation Ocean Wave Model“ (Wellenmodelle: Entwicklung eines Ozeanwellenmodells der dritten Generation),
- „Ocean Model Comparison for Climate Variability Studies“ (ein Ozeanmodellvergleich für Klimavariabilitätsstudien),
- „Eurocamarge: Programme européens sur l'écosystème des marges continentales méditerranéennes“ (Eurocamarge: Europäisches Programm über das Ökosystem der mediterranen kontinentalen Randgebiete),
- „Oceanic Communities and their Influence on the Fluxes of Material through the Deep Water Column across the Sediment-Water Interface“ (Ozeanische Gemeinschaften und ihr Einfluß auf den Materialfluß durch die Tiefwassersäule über die Schnittstelle Sediment-Wasser).

36 Laboratorien aus allen Ländern der Gemeinschaft, die Zugang zum Meer haben, sind daran beteiligt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 305/87

von Herrn François Musso (RDE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(87/C 295/37)

Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme (IMP)

Kann die Kommission das Europäische Parlament ausführlich über die bislang angenommenen verschiedenen IMP, die jeweiligen Beträge sowie den jeweils von der Europäischen Gemeinschaft getragenen Finanzierungsanteil unterrichten und für die einzelnen IMP angeben, welcher Betrag für die einzelnen wichtigen Bestandteile, aus denen sie sich zusammensetzen (Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Infrastruktur, usw.) bereitgestellt wurde?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(30. Juni 1987)

Hinsichtlich der Durchführung der IMP stellt sich die Lage zur Zeit wie folgt dar:

- Ein einziger Programmvertrag, der das IMP Kreta betrifft, wurde im September 1986 unterzeichnet.
- Sieben weitere Programmverträge, die die gesamten französischen IMP betreffen, sollen Mitte Juli 1987 unterzeichnet werden. Zu diesen sieben Programmen hat der Beratende IMP-Ausschuß bereits eine befürwortende Stellungnahme abgegeben; sie werden in Kürze von der Kommission formell genehmigt.

Der Herr Abgeordnete findet nachstehend eine Tabelle, in der die Kosten der einzelnen IMP sowie die jeweils von der EWG getragenen Finanzierungsmittel angegeben sind.

Außerdem ist die Kommission noch mit der Prüfung der griechischen IMP befaßt, von denen einige bereits sehr weit fortgeschritten sind (Informationstechnologien, Nordgriechenland, Mittleres Westgriechenland-Peloponnes).

Die Prüfung der italienischen IMP wurde eingeleitet.

(in Mio ECU)

	Gesamt- ausgaben	Finanzierung EWG	
		Zuschüsse	Darlehen
IMP Kreta	469	240,5	134 ⁽¹⁾
IMP Aquitanien	214 ⁽²⁾	69 ⁽²⁾	30 ⁽³⁾
IMP Languedoc-Roussillon	276 ⁽²⁾	89,5 ⁽²⁾	30 ⁽³⁾
IMP Midi-Pyrénées	257 ⁽²⁾	66 ⁽²⁾	40 ⁽³⁾
IMP Korsika	107	40	15 ⁽³⁾
IMP Provence-Alpes- Côte d'Azur	342	70	55 ⁽³⁾
IMP Ardèche	50	12	7,5 ⁽³⁾
IMP Drôme	52	13,5	7,5 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Richtbetrag für sieben Jahre (1986—1992).

⁽²⁾ Für drei Jahre (1986—1988).

⁽³⁾ Richtbetrag für drei Jahre (1986—1988).

Es ist für die Kommission schwierig, den für die einzelnen Sektoren bereitgestellten Anteil genau anzugeben, da einige Teilprogramme auf geographischer und nicht auf rein sektoraler Basis ausgearbeitet werden. Außerdem ist es wegen der horizontalen Ausrichtung einiger Sektoren nicht immer leicht, eine genaue Abgrenzung vorzunehmen.

Dennoch kann die Kommission die jeweiligen Haupttendenzen der von ihr genehmigten IMP angeben:

- IMP Kreta: drei vorrangige Sektoren: Industrie (KMU und Handwerk), Landwirtschaft und Fischerei, Infrastrukturen; in geringerem Maße Fremdenverkehr und Gebiete im Landesinnern.
- IMP Aquitanien: vier vorrangige Sektoren: KMU, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Infrastrukturen.
- Languedoc-Roussillon: ein vorrangiger Sektor: Landwirtschaft; in geringerem Maße KMU und neue Technologien, Fremdenverkehr.
- Midi-Pyrénées: ein vorrangiger Sektor: Landwirtschaft; zwei weitere bevorzugte Sektoren: Fremdenverkehr und Infrastrukturen.
- Korsika: drei vorrangige Sektoren: Landwirtschaft, Fremdenverkehr und KMU; in geringerem Maße Gebiete im Landesinnern.
- Provence-Alpes-Côte d'Azur: drei vorrangige Sektoren: Land- und Forstwirtschaft, Gebiete im Landesinnern und Industrie, neue Technologien.
- Ardèche: drei vorrangige Sektoren: Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Industrie-Handwerk.
- Drôme: ein vorrangiger Sektor: Landwirtschaft; in geringerem Maße Fremdenverkehr und Industrie-Handwerk.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 310/87

von Herrn James Elles (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(87/C 295/38)

Betrifft: Zahl der Bediensteten nach Laufbahngruppe und Nationalität

Kann die Kommission eine Übersicht über die Zahl der am 1. April 1987 von ihr beschäftigten Bediensteten nach Laufbahngruppe und Nationalität erstellen?

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten in ihren Abteilungen ausgewogen vertreten sind?

Wenn nein, welche Schritte unternimmt sie, um das Ungleichgewicht zu korrigieren?

**Antwort von Herrn Christophersen
Im Namen der Kommission**

(16. Juli 1987)

Am 1. April 1987 bot eine Aufschlüsselung der Beamten der Kommission nach Laufbahngruppe und Staatsangehörigkeit folgendes Bild:

	Belgien	Däne- mark	Bundes- republik Deutsch- land	Grie- chen- land	Spanien	Frank- reich	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Portugal	Verein- igtes König- reich
A	367	74	458	140	139	500	94	411	57	140	49	372
LA	172	128	202	116	69	112	14	186	8	93	70	180
B	676	44	259	64	79	287	46	250	72	157	24	161
C	1 440	117	374	110	109	323	84	538	196	112	56	201
D	228	4	11	19	12	32	1	213	43	7	5	8

Die Kommission ist bestrebt, in ihren Dienststellen für Ausgewogenheit im Sinne von Artikel 27 des Statuts zu sorgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 318/87

von Herrn Michael Welsh (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(87/C 295/39)

Betrifft: Marktverzerrung bei Kraftliner

Die Verpackungsindustrie der Gemeinschaften beschäftigt 68 000 Personen und hat bedeutenden Einfluß auf den Endpreis für Verarbeitungs- und Fertigwaren und damit auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft. Bis zu 60 % der Herstellungskosten für eine Kartonverpackung geht auf das Konto von Kraftliner, der weltweit gehandelt wird und bedeutenden Preisschwankungen unterliegt. Die Gemeinschaft ist nur zu 20 % Selbstversorger für dieses wichtige Material und nur 2 000 Personen arbeiten für die Hersteller.

1. Wie begründet die Kommission die Aufrechterhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 551/83, in der ein Mindestpreis von 333 US-Dollar pro Tonne für Kraftliner festgesetzt wird, der den herrschenden Marktpreis bei weitem übersteigt?
2. Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß 1985 der in der Gemeinschaft vorherrschende Preis um 75 US-Dollar niedriger lag als der Mindestpreis und daß skandinavische Lieferanten Preisgarantien, die sie zum Zeitpunkt der Festsetzung des Mindestpreises gegeben hatten, offen mißachteten?
3. Räumt die Kommission ein, daß Berichte über eine massive Umgehung des für amerikanische Lieferanten geltenden Antidumpingzolls beweisen, daß das Mindestpreissystem nicht funktioniert und die Gemeinschaft in Mißkredit bringt?

4. Mit welcher Begründung schützt die Kommission weiterhin Gemeinschaftshersteller von Kraftliner, nachdem dieser Sektor von einem einzigen französischen Hersteller beherrscht wird, der bereits auf seinem eigenen Markt durch eine französische Sondernorm beträchtlichen Schutz genießt?
5. Hält es die Kommission für gerechtfertigt, das Antidumpingverfahren zu benutzen, um einen speziellen Industriezweig vor dem regulären Spiel der Marktkräfte abzuschirmen, insbesondere, wenn die Industrie der Gemeinschaft dadurch insgesamt geschädigt wird?
6. Wird die Kommission die Annullierung der Verordnung (EWG) Nr. 551/83 ⁽¹⁾ im Anschluß an die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 7. Mai 1986 angekündigte Überprüfung vorschlagen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1983, S. 25.

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(3. Juli 1987)

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 551/83 zur Einführung eines variablen Antidumpingzolls, der auf der Grundlage eines Mindestpreises von 333 US-Dollar pro Tonne berechnet wird, wurde vom Rat im Anschluß an ein Antidumpingverfahren der Kommission im Jahre 1982 verabschiedet. Die derzeitigen Preise für Kraftliner auf dem Gemeinschaftsmarkt liegen weit über dem Mindestpreis. Folglich wird derzeit kein Antidumpingzoll auf Einfuhren von Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika erhoben.
2. Die Situation im Jahr 1985 wurde im Rahmen des am 7. Mai 1986 eingeleiteten Verfahrens zur Überprüfung der

Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Österreich, Schweden, Finnland und Kanada untersucht. Dieses Verfahren befindet sich in seiner letzten Phase; die Kommission bereitet derzeit einen einschlägigen Vorschlag für eine Verordnung des Rates vor. Die wichtigsten Fakten und Erwägungen, auf die sich dieser Vorschlag stützen wird, wurden allen Betroffenen vorgelegt (Exporteure der fraglichen Länder, Importeure und Verbraucher der Gemeinschaft, Hersteller der Gemeinschaft). Daraus geht hervor, daß alle Exporteure im Untersuchungszeitraum auf dem Gemeinschaftsmarkt mit Dumpingpreisen gearbeitet haben, und daß die durchschnittlichen Ausfuhrpreise unter dem geltenden Mindestpreis lagen.

3. Für die Erhebung der Antidumpingzölle sind die einzelstaatlichen Zollverwaltungen zuständig. Die Kommission wurde davon unterrichtet, daß Untersuchungen von Zollverwaltungen im Zusammenhang mit Antidumpingzöllen auf Einfuhren von Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeleitet worden sind. Die massive Umgehung dieser Zölle seit 1983 beweist nach Ansicht der Kommission nicht, daß die Maßnahmen unangemessen sind: Jeder Betroffene kann eine Überprüfung beantragen, vorausgesetzt, seit der Untersuchung ist mindestens ein Jahr verstrichen. Der erste diesbezügliche Antrag der Importeure wurde der Kommission erst im Juni 1985 vorgelegt und führte einige Monate später zur Eröffnung des derzeit laufenden Verfahrens.

4., 5. und 6. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Dumpingpraktiken fortgesetzt werden, ob diese Praktiken der Industrie der Gemeinschaft nach wie vor Schaden zufügen und ob — unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsinteresses — die geltenden Maßnahmen geändert, aufgehoben oder annulliert werden müssen. Bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses berücksichtigt die Kommission selbstverständlich die Folgen etwaiger Maßnahmen für die Verbraucher. Die Kommission hat den Vorschlag für einen Beschluß über die Einstellung dieses Verfahrens noch nicht angenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 325/87

von Herrn Olivier d'Ormesson (DR—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(87/C 295/40)

Betrifft: Feldspatgewinnung

Könnte die Kommission eine Sonderbeihilfe für die Gewinnung von Feldspat, insbesondere im Kanton Fenouillet in den Westpyrenäen, ins Auge fassen?

Wenn ja, welcher Art könnten Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten dieses Produkts sein?

Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(3. Juli 1987)

Die Kommission kann Industriesektoren wie dem der Feldspatgewinnung keine Sonderbeihilfen gewähren. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß Gemeinschaftsbeihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Investitionen in diesem Sektor gewährt werden können.

Das Department Pyrénées Orientales gehört nämlich zu einer Region, die EFRE-Beihilfen erhalten könnte, da dieses Gebiet Teil einer Region ist, die vom französischen Staat Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhält.

Vor einer endgültigen Antwort muß jedoch geprüft werden, ob alle Voraussetzungen gemäß der EFRE-Verordnung erfüllt sind; dazu müßte ein Antrag von den zuständigen nationalen Behörden eingereicht werden, an die sich die Interessenten wenden könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 332/87

von Frau Vera Squarcialupi (KOM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Mai 1987)

(87/C 295/41)

Betrifft: EG-, OPEC-, OAPEC-Seminar über Energieprobleme

Kann die Kommission mitteilen, zu welchen Ergebnissen das EG-, OPEC- und OAPEC-Seminar gelangt ist, das vom 17. bis 19. März 1987 in Luxemburg über die mittel- und langfristigen Energieperspektiven stattfand?

Antwort von Herrn Mosar im Namen der Kommission

(8. Juli 1987)

Das von der Kommission, der OAPEC und der OPEC vom 17. bis 19. März 1987 in Luxemburg veranstaltete Seminar über die mittel- und langfristigen Perspektiven der Energiewirtschaft hat das Ziel, das sich seine Veranstalter gesetzt hatten, voll und ganz erreicht und einen informellen Meinungsaustausch aus technischer Sicht über die Zukunft der Energiewirtschaft ermöglicht.

Die Kommission, die OAPEC und OPEC haben die Ansicht vertreten, daß diese Art von Gesprächen außerordentlich nützlich sei und das gegenseitige Verständnis der Probleme fördere. Das Seminar hat insbesondere zu dem Schluß geführt, daß angemessene energiepolitische Strategien dazu beitragen können, die Gefahren extremer Preisschwankungen, die sowohl für die Herstellerländer als auch für die Abnehmerländer von Nachteil sind, einzudämmen. Damit konnte unter Beweis gestellt werden, daß ein konstruktiver

Meinungsaustausch auch zwischen den Mitgliedern von Organisationen möglich ist, deren Interessen sich nicht notwendigerweise decken.

Es wurde vereinbart, die Kontakte zwischen den drei Organisationen aufrechtzuerhalten, um den Meinungsaustausch fortzusetzen und die bestmöglichen Voraussetzungen für weitere Maßnahmen im Anschluß an das Seminar schaffen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 337/87

von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda (ED—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Mai 1987)
(87/C 295/42)

Betrifft: Scheckhefte für die private Verwendung der ECU

Mit der Entscheidung mehrerer Privatbanken einiger Mitgliedstaaten, Scheckhefte auszugeben, die ihre Kunden ausschließlich in ECU nutzen können, wobei sie über eine beliebige Geldmenge verfügen und jedweden Empfänger vorsehen können, wurde ein weiterer Schritt zur Förderung der privaten Verwendung der ECU getan.

Obwohl dieser Fortschritt bei der privaten Verwendung der ECU zu begrüßen ist, wirft er einige Fragen auf, insbesondere bezüglich der Garantie für die Einlösung dieses Schecks, ihrer möglichen internationalen Verwendung und der Verpflichtung der Banken, den Wert der ECU in verschiedenen Währungen zum Termin der Einlösung des Schecks öffentlich bekanntzugeben.

Welche Ansicht vertritt die Kommission gemäß der Politik der Gemeinschaft in bezug auf die private Verwendung der ECU zu all diesen Fragen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1987)

Es trifft zu, daß mehrere Privatbanken sich entschlossen haben, ihren Kunden laufende Konten in ECU einzurichten, welche die Möglichkeit bieten, in ECU ausgestellte Schecks und sogar Kreditkarten zu verwenden. Die Kommission begrüßt derartige Initiativen, mit denen die Verwendung der ECU als Zahlungsmittel und damit auch die Ausweitung des ECU-Marktes gefördert werden, doch ist es nicht ihre Aufgabe, hier regelnd einzugreifen.

Was die Frage einer Verpflichtung der Banken, täglich den Wert der ECU in den verschiedenen Devisen öffentlich bekanntzugeben, angeht, so kann die Kommission es nur begrüßen, wenn in allen Banken der Gemeinschaft eine solche Angabe der Wechselkurse, und nicht nur des Umrechnungskurses für die ECU, erfolgt.

Im Interesse der Transparenz der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken für Devisengeschäfte, die von Privat-

personen oder kleinen und mittelgroßen Unternehmen getätigt werden, möchte die Kommission gemeinschaftliche Lösungen fördern; hierzu hat sie eine Arbeitsgruppe aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten ins Leben gerufen, die bereits mehrere Male getagt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 343/87

von Herrn Carlos Robles Piquer (ED—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Mai 1987)
(87/C 295/43)

Betrifft: Sommerzeit und Energieeinsparungen in den Mitgliedstaaten

Die Einführung der Sommerzeit, die noch aus der Zeit resultiert, in der die Energievorräte weniger gesichert waren als jetzt, führt im Sommer weiterhin zu einem bedeutenden Rückgang des Energieverbrauchs in der Gemeinschaft.

Trotz der Unannehmlichkeiten, die die Sommerzeit für bestimmte Sektoren — landwirtschaftliche und sonstige — mit sich bringt, scheint die Zeitumstellung mit mehr Vor- als Nachteilen verbunden zu sein, da dadurch hohe Energieeinsparungen erzielt werden können.

Kann die Kommission mitteilen, welche Einsparungen die Sommerzeit 1986 für die Mitgliedstaaten mit sich brachte und wie diese für das derzeitige Haushaltsjahr eingeschätzt werden?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1987)

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß die Sommerzeit in den Mitgliedstaaten zu Energieeinsparungen führt. Sie kennt keine spezifischen Studien und Schätzungen, die in den letzten Jahren in den Mitgliedstaaten zu diesem Thema erstellt worden wären. Da diese Einsparungen nicht bestritten werden, wurde es offenbar nicht als notwendig erachtet, Mittel für eingehendere Untersuchungen auszugeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 350/87

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Mai 1987)
(87/C 295/44)

Betrifft: Wiederverwertung von Autoreifen zur Asphaltierung

Ist der Kommission bekannt, daß in den Niederlanden ein Verfahren zur Wiederverwertung von Pkw-Altreifen entwic-

kelt wurde, wobei das zermahlene Pulver für die Bitumenschicht des sogenannten „Flüsterasphalts“ verwendet wird?

Dieser Asphalt hat den Vorteil, daß der Lärmpegel um 50 % verringert wird, daß auf der obersten Schicht weniger Wasser stehenbleibt und damit das Aquaplaning verringert wird und daß er aufgrund seiner Elastizität weniger Instandhaltungsarbeiten erfordert.

In Belgien, in der Bundesrepublik und in Frankreich wurden mit diesem Verfahren bereits in großem Maßstab Erfahrungen gemacht.

Ist die Kommission bereit, dafür zu sorgen, daß dieses für die Umwelt und die Verkehrssicherheit günstige Verfahren auch in anderen Ländern eingeführt wird, und ist sie bereit, die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auf die technologischen Daten hinzuweisen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(4. September 1987)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2709/86 von Herrn Boesmans ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 7. 9. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 351/87

von Frau Ursula Braun-Moser (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Mai 1987)

(87/C 295/45)

Betrifft: Vereinheitlichung der Rentenantragsformulare innerhalb der Gemeinschaft

1. Ist der EG-Kommission bekannt, daß Rentenantragsteller, die Ansprüche an einen Mitgliedstaat haben, der nicht ihr Heimatstaat ist, häufig mit dem Problem konfrontiert werden, daß keine mehrsprachigen Formulare vorliegen? Dies führt dazu, daß ausländische Rentenansprüche von langwierigen Übersetzungsverfahren abhängig sind und eidesstattliche Erklärungen in Fremdsprachen abgegeben werden müssen.

2. Kann die Kommission Initiativen ergreifen, um die hier vorliegende zeitliche und inhaltliche Benachteiligung von Rentenantragstellern, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat gearbeitet haben, abzuschaffen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1987)

Um die Einreichung von Anträgen auf Leistungen bei Alter zu erleichtern, sieht Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr.

574/72 ⁽¹⁾ vor: „Eine Person hat (. . .) bei dem Träger des Wohnortes einen Antrag zu stellen.“ Dieser Träger übernimmt dann die Weiterleitung an die betreffenden Einrichtungen der anderen Mitgliedstaaten, in denen der abhängig Beschäftigte oder selbständig Erwerbstätige Versicherungszeiten zurückgelegt hat, auch wenn der Betreffende selbst nicht den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates unterliegt, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat einheitliche Vordrucke ⁽²⁾ erarbeitet, die in allen Amtssprachen der Gemeinschaft vorliegen und so aufgemacht sind, daß die verschiedenen Fassungen völlig übereinstimmen, damit jeder Empfänger einen Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.

Außerdem wird die automatische Übermittlung einheitlicher Daten, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geplant ist, die Übersetzungsprobleme verringern.

Die Kommission wird die Entwicklung der Durchführungsverfahren, welche die Feststellung der nach der Gemeinschaftsverordnung gewährten Leistungen ⁽³⁾ erleichtern und beschleunigen werden, weiterhin genau beobachten.

⁽¹⁾ Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71; die beiden Verordnungen wurden im ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983 veröffentlicht und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86, ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, geändert.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1986.

⁽³⁾ Vgl. Antwort vom 26. 2. 1987 auf die schriftliche Anfrage Nr. 2233/86 — ABl. Nr. C 124 vom 11. 5. 1987, S. 39.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 360/87

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Mai 1987)

(87/C 295/46)

Betrifft: Zahlung von Schmiergeldern an Zollbeamte

Ist der Kommission bekannt, daß Transportunternehmen der Gemeinschaft an den Binnengrenzen nachweislich in großem Umfang Schmiergelder an Zollbeamte zahlen, damit diese den Grenzüberschritt beschleunigen und etwaige Unregelmäßigkeiten an Formularen und Fahrzeugen übersehen?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß hierdurch nicht nur sowohl EG-Bestimmungen als auch nationale Vorschriften übertreten werden, sondern auch der Abbau der Binnengrenzen durch finanzielle Erwägungen der betreffenden Zollbeamten erschwert wird?

Kann die Kommission prüfen, wo in der Gemeinschaft derartige Praktiken üblich sind und dem Parlament darüber berichten?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(4. September 1987)**

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Juni 1987 ⁽¹⁾ auf die mündliche Anfrage H-133/87 von Herrn Cornelissen erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-352 (17. Juni 1987).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 361/87
von Herrn James Provan (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(7. Mai 1987)
(87/C 295/47)**

Betrifft: Taiwan

Für Bier und Wein aus der Europäischen Gemeinschaft wurde kürzlich der Zugang zum taiwanesischen Markt erleichtert.

Kann die Kommission mitteilen, warum diese Maßnahmen nicht auch für Spirituosen gelten und was sie zu tun gedenkt, um dieser Situation abzuweichen?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission
(13. Juli 1987)**

In den letzten Monaten ist der Zugang zum taiwanesischen Markt durch deutliche Zolllsenkungen und die Revision einer Reihe restriktiver Vorschriften erleichtert worden. Eine merkliche Liberalisierung des taiwanesischen Marktes für Wein, Bier und Tabakwaren wurde nach langwierigen und schwierigen Erörterungen zwischen Taiwan und den Vereinigten Staaten erreicht und am 1. Januar 1987 nicht nur für amerikanische Erzeugnisse sondern auch für Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in Kraft gesetzt, da Taiwan davon ausgehen konnte, daß die Gemeinschaft gegen eine diskriminierende Behandlung ihrer Ausfuhren Schritte unternehmen würde.

Hingegen steht eine ähnliche Liberalisierung des taiwanesischen Marktes für Spirituosen (wie Whisky und Weinbrand) noch aus. Taiwan hat lediglich angekündigt, daß es den Zollsatz für diese Erzeugnisse von 65 % auf 50 % senken wird.

Die Kommission wird die weitere Entwicklung der Lage aufmerksam verfolgen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 366/87
von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(. . . Mai 1987)
(87/C 295/48)**

Betrifft: Waffenlieferungen an Südafrika

Nach einem Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten sollen sechs europäische Länder Waffen an Südafrika geliefert haben, trotz des über dieses Land verhängten Waffenembargos.

Kann die Kommission mitteilen, um welche europäischen Länder es sich dabei handelt?

Kann die Kommission ferner mitteilen, welche Unternehmen in den einzelnen europäischen Ländern beteiligt waren?

Kann die Kommission außerdem Auskunft darüber geben, welche Produkte (Waffen oder vergleichbare Güter) von den betreffenden Betrieben im einzelnen geliefert wurden?

Hat die Kommission die Möglichkeit, Sanktionen über die betreffenden Unternehmen zu verhängen oder von den Mitgliedstaaten die Verhängung von Sanktionen zu verlangen und wenn ja, hat die Kommission bereits Maßnahmen getroffen oder gedenkt sie dies zu tun?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission
(30. Juli 1987)**

Das Embargo auf die Waffenlieferungen, das auf der Ministertagung im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit am 11. September 1985 bestätigt wurde, fällt nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Die Kommission verfügt über keinerlei Mittel, um die Einhaltung dieses Embargos zu kontrollieren.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 380/87
von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(20. Mai 1987)
(87/C 295/49)**

Betrifft: Bau einer Eisenbahn-Schnellverbindung durch Flandern — Europäische Unterstützung

Gegenwärtig laufen in Belgien Vorstudien über den Bau einer Eisenbahn-Schnellverbindung durch Flandern (Paris — Brüssel — Köln/Amsterdam).

Für diese Vorstudie können europäische Mittel verwendet werden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob Belgien von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und falls ja, in welcher Höhe Mittel gewährt wurden und in welchen Jahren;
2. ob die Kommission über irgendein Ergebnis dieser Vorstudien unterrichtet ist und falls ja, zu welchem Zeitpunkt ihr diese Ergebnisse mitgeteilt wurden und was der Inhalt der übermittelten Information war;
3. ob die Gewährung von Gemeinschaftsmitteln für dieses Projekt einer Eisenbahn-Schnellverbindung nicht von der vollständigen Anwendung der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 ⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten abhängig gemacht werden müßte?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1987)

1. Der Kommission ist bisher kein formeller Antrag auf Finanzierung von Voruntersuchungen zum Bau einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Paris und Köln vorgelegt worden.
2. Die Kommission ist über das Ergebnis dieser Untersuchungen nicht unterrichtet worden.
3. Diese Frage ist derzeit gegenstandslos. Selbstverständlich wird bei einem möglichen Beitrag der Gemeinschaft zu einem solchen Projekt die Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom Zeitpunkt ihrer Anwendung, das heißt dem 3. Juli 1988 an, beachtet. Die Kommission weist darauf hin, daß bereits jetzt jedes von der Gemeinschaft geförderte Verkehrsinfrastrukturprojekt zuvor einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 384/87

von Herrn John Marshall (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1987)

(87/C 295/50)

Betrifft: Betriebsrentenregelungen in den Mitgliedstaaten

Im Vereinigten Königreich hat die Zahl der einer Betriebsrentenregelung angeschlossenen Personen erheblich zugenommen. Kann die Kommission angeben:

1. wieviele Personen in den einzelnen Ländern einer Betriebsrentenregelung angeschlossen sind;
2. wieviele Rentner in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft Betriebsrenten erhalten;
3. wie hoch diese Renten im Durchschnitt sind?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1987)

Der Kommission stehen derzeit keine Angaben zur Verfügung, anhand deren sie die Fragen des Herrn Abgeordneten beantworten könnte.

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften erstellt zur Zeit eine Statistik über die Zahl der Personen, die in mehreren Bereichen der sozialen Sicherheit versichert sind und über die in diesen Bereichen erbrachten Leistungen. Es ist jedoch nicht abzusehen, wann diese Arbeit abgeschlossen sein wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 395/87

von Herrn Roberto CiccioMessere (NI—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1987)

(87/C 295/51)

Betrifft: Direktwahl in Portugal

Könnte die Kommission mitteilen, ob Portugal seine Verpflichtung gemäß Artikel 28 des Beitrittsvertrags zur Gemeinschaft einhält, die Direktwahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments bis 31. Dezember 1987 zu veranstalten?

Welche Initiative hat die Kommission ergriffen, um für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu sorgen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1987)

Laut Mitteilung der portugiesischen Behörden wird die Wahl der Vertreter des portugiesischen Volkes im Europäischen Parlament am 19. Juli 1987 stattfinden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 403/87

von den Abgeordneten Elliott, Collins, Ford, Tongue, Crawley (S—GB), van den Heuvel, d'Ancona (S—NL) und Schmid (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1987)

(87/C 295/52)

Betrifft: Aids

In den diesbezüglichen Aussprachen von 1984 auf der Grundlage des Berichts von Herrn Sälzer und nochmals im März 1986 im Zusammenhang mit den mündlichen Anfragen mit Aussprache der Sozialistischen Fraktion und der Fraktion der Europäischen Demokraten hat das Europäische Parlament seine tiefe Besorgnis hierüber zum Ausdruck gebracht.

Es sei auf folgende Tatbestände verwiesen:

1. Diese Krankheit verbreitet sich mehr und mehr nicht nur unter jenen, die von Anfang an einer größeren Infektionsgefahr ausgesetzt waren, sondern in allen Bevölkerungsschichten.
2. Die rasche Ausbreitung dieser Krankheit — in Europa wird innerhalb von zehn Jahren mit Millionen Neuerkrankungen gerechnet — wird dazu führen, daß Aids eine der häufigsten Todesursachen sein wird.
3. Bisher konnte weder eine wirksame Behandlungsmethode noch ein Impfstoff gegen diese Krankheit entwickelt werden, was zur Folge hat, daß nahezu 100 % der Infizierten daran sterben.
4. Weit verbreitet ist die Beunruhigung darüber, daß einige wichtige Forschungsverfahren an wissenschaftlichen Institutionen in der Europäischen Gemeinschaft von außerhalb finanziert werden; so sind die vielversprechenden Forschungsarbeiten an der Universität Glasgow zur Entwicklung eines Aids-Impfstoffes in hohem Maße auf Unterstützung aus den Vereinigten Staaten angewiesen.
5. Es ist zu befürchten, daß der zunehmende Druck, der auf die Regierungen ausgeübt wird, um sie zu Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit zu veranlassen, ernste Bedrohungen für unsere hochgeschätzten Freiheiten und bürgerlichen Rechte mit sich bringen könnte, und es besteht die schreckliche Aussicht, daß die Menschen, die nachgewiesenermaßen vom Aids-Virus befallen sind, in eine Situation gedrängt werden, die der der Leprakranken des Mittelalters nicht ganz unähnlich wäre.
6. Von einigen Gemeinderäten und Gesundheitsbehörden im Vereinigten Königreich ist begrüßenswerterweise beschlossen worden, daß Krankenpflegepersonal und sonstige öffentliche Bedienstete die Behandlung und Pflege von Aids-Kranken nicht verweigern können.

Die Kommission wird daher aufgefordert, unverzüglich über die Fortschritte bei der Durchführung der Vorschläge Bericht zu erstatten, die in der vom Europäischen Parlament im März 1986 angenommenen Kompromißentschließung zu Aids enthalten sind. Insbesondere wird die Kommission ersucht mitzuteilen, welche weiteren Maßnahmen sie zur Förderung eines koordinierten und umfassenden internationalen Forschungsprogramms für die Entwicklung eines wirksamen Heilmittels oder einer wirksamen Behandlungsmethode für diese schreckliche Krankheit vorschlägt.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**
(18. September 1987)

Die Abgeordneten werden auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 3079/86 von Frau Lehideux ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 15. 10. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 414/86
von Herrn John Marshall (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(20. Mai 1987)
(87/C 295/53)

Betrifft: Harmonisierung der Altersgrenzen für die Pensionierung

Die Kommission verfolgt erklärtermaßen das Ziel, das Pensionsalter innerhalb der Gemeinschaft zu harmonisieren. Kann die Kommission versichern, daß dies nicht zu Lasten der Bürger des Vereinigten Königreichs geschehen wird, die sich derzeit wesentlich früher pensionieren lassen können als in den meisten anderen Gemeinschaftsländern?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**
(15. Juli 1987)

Die Kommission hat sich noch für keine endgültige Haltung zum Inhalt der Richtlinie entschieden, die sie zur Ergänzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit vorzuschlagen gedenkt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 424/87
von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(20. Mai 1987)
(87/C 295/54)

Betrifft: Trichinose

Die Kommission wird um Auskunft darüber gebeten, wieviele Trichinosefälle 1985 und 1986 in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu verzeichnen waren. Welche Tierarten waren am stärksten davon betroffen?

Sind der Kommission auch Fälle von trichinösen Parasitosen bekannt, die während dieser Zeit auf den Menschen übertragen wurden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**
(4. September 1987)

Die Kommission holt die zur Beantwortung der Fragen des Herrn Abgeordneten erforderlichen Informationen ein.

Sie wird ihm das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 426/87

von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Mai 1987)

(87/C 295/55)

Betrifft: Ausfuhr von Abfällen aus den Vereinigten Staaten nach Kampanien

Im Vierten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz bekundet die Kommission die lobenswerte Absicht, „einen praktischen Rahmen für eine rationellere Abfallbewirtschaftung vorschlagen“ zu wollen.

Die Kommission wird daher gebeten, mitzuteilen, wie sie die folgende Situation beurteilt:

1. Die Region Kampanien erzeugt jährlich 1 620 000 Tonnen Abfälle.
2. Die Region Kampanien verfügt bisher über kein Gesetz zur Regelung der Deponien, die größtenteils wilde oder jedenfalls nicht kontrollierte Deponien sind.
3. Derzeit wird zwischen Privatleuten ein Handelsabkommen ausgearbeitet, aufgrund dessen die Vereinigten Staaten jährlich 500 000 Tonnen Abfälle nach Kampanien, die aus den Staaten New York, New Jersey und Connecticut stammen, ausführen würden.
4. Diese von den Beteiligten als unschädlich bezeichneten Abfälle sollten offiziell vergast werden, doch in Kampanien gibt es keine dafür geeigneten Anlagen.

Die Kommission wird ferner um Auskunft darüber gebeten, ob auch in Anbetracht der wirtschaftlichen, energiepolitischen und unter Umweltgesichtspunkten entstehenden Kosten sowie der Risiken, die mit dem dafür erforderlichen Transport der Abfälle auf dem Seeweg verbunden sind, diese Praktik mit den derzeitigen Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung und den künftigen Orientierungen zur Einschränkung des Abfallanfalls, wie sie in der Einheitlichen Akte enthalten sind, vereinbar ist.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1987)

Die Kommission dankt der Frau Abgeordneten für ihre Angaben über die Einfuhr von Abfällen, von der sie nicht unterrichtet war.

Aus der Anfrage geht nicht hervor, ob diese Abfälle giftig und gefährlich sind, das heißt, ob sie unter die Richtlinien 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle ⁽¹⁾ bzw. 84/631/EWG über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle ⁽²⁾ fallen.

Da die Kommission bereits ein Verstoßverfahren gegen Italien eingeleitet hat, weil die italienische Gesetzgebung nicht mit der Richtlinie 84/631/EWG (nebst Änderungen und Anpassungen) vereinbar ist und Italien es unterlassen hat, die Berichte über die Anwendung der Richtlinie 78/319/EWG und der Richtlinie 75/442/EWG ⁽³⁾ zu übermitteln, wird sie es nicht versäumen, die italienische Regierung unverzüglich zu ersuchen, genaue Auskünfte über den von der Frau Abgeordneten genannten Sachverhalt zu erteilen.

Die Kommission wird außerdem nähere Informationen über das angesprochene Abkommen anfordern, um seine Auswirkungen im Hinblick auf das Vierte Aktionsprogramm für den Umweltschutz ⁽⁴⁾ und die Einheitliche Akte beurteilen zu können. Sie wird die Frau Abgeordnete schnellstmöglich über die Ergebnisse der von ihr unternommenen Schritte unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978.⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984.⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 444/87**

von Herrn Francesco Compasso (LDR—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Mai 1987)

(87/C 295/56)

Betrifft: Kopfschmerzen — eine soziale Krankheit

In Anbetracht des unaufhörlichen Anstiegs der Fälle von zur Arbeitsunfähigkeit führenden Kopfschmerzen — unter denen bedauerlicherweise mehrere Millionen Bürger leiden — und der sich aus dieser Krankheit ergebenden, direkten und indirekten Auswirkungen auf die sozialen Kosten, möchte ich wissen, was die Kommission in dieser Hinsicht zu unternehmen gedenkt. Vor allem möchte ich erfahren, ob es nicht notwendig ist, eine Untersuchung über die Häufigkeit der Kopfschmerzen im sozialen Zusammenhang voranzutreiben. Dadurch könnten Initiativen zur Erweiterung der Kenntnisse über die Vorbeugung in bezug auf diese Krankheit und über ihre Behandlung intensiviert und koordiniert werden.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1987)

Die Kommission unterschätzt weder die sozialen Auswirkungen von Kopfschmerzen noch die Tatsache, daß sie zu Arbeitsunfähigkeit führen können. Sie verfügt jedoch nicht über die notwendigen Mittel, um entsprechende Untersuchungen einzuleiten und die Arbeiten über Behandlung und Vorbeugung von Kopfschmerzen zu koordinieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 474/87

von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC—DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Mai 1987)

(87/C 295/57)

Betrifft: Aufstellung über die Unternehmen, die Warenaustausch mit Südafrika betrieben haben

Ist die Kommission bereit, eine Aufstellung über die europäischen Unternehmen zu veröffentlichen, die 1986 Warenaus-

tausch mit Südafrika betrieben haben, und dabei den Umsatz dieser Unternehmen anzugeben?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission
(4. September 1987)**

Der Kommission liegen die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Informationen nicht vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 487/87
von Herrn Jesus Cabezon Alonso (S—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Juni 1987)
(87/C 295/58)**

Betrifft: Finanzierung aus Strukturfonds in Kantabrien (Spanien)

Welche Projekte wurden aus Mitteln der Gemeinschaftsfonds (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) in der autonomen Gemeinschaft Kantabrien (Spanien) in den Jahren 1986 und 1987 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage finanziert bzw. mitfinanziert und wie hoch waren die Beträge?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission
(4. September 1987)**

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist und zahlreiche Tabellen enthält.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 499/87
von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der
politischen Zusammenarbeit zusammentreten
(11. Juni 1987)
(87/C 295/59)**

Betrifft: Politische Flüchtlinge: Erlangung dieses Status für Frauen, die aus einem Land fliehen, das ihre Existenz nicht respektiert

Sind die Minister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, bereit, in der Zwölfer-Gemein-

schaft den Frauen, die aus dem Iran fliehen, den Status von politischen Flüchtlingen zu gewähren, insbesondere seit Annahme des Gesetzes, das ihnen den Zutritt zur Universität und zu öffentlichen Ämtern verwehrt?

Ist in diesem Rahmen eine Auslegung des Begriffes der sozialen Gruppe im Sinne von Artikel 3 des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge durch die Gemeinschaft der Zwölf vorgesehen?

**Antwort
(24. September 1987)**

Die Anfrage der Frau Abgeordneten ist in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Zwölf wiederholt daran erinnert haben, daß die Mitgliedstaaten dazu berufen sind, verfolgte Personen aufzunehmen, und sie haben ihren Willen betont, das Genfer Abkommen voll einzuhalten. Sie sind ferner der Meinung, daß sie aus humanitären Gründen den Aufenthalt auch Ausländern gestatten können, die die Voraussetzungen dieses Abkommens nicht erfüllen. Es muß allerdings präzisiert werden, daß es Sache jedes einzelnen Mitgliedstaates ist, aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nach Maßgabe der im Rahmen des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen über die Rechtsstellung des politischen Flüchtlings zu bestimmen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 541/87
von Herrn Konstantinos Stavrou (PPE—GR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. Juni 1987)
(87/C 295/60)**

Betrifft: Fischereinspektoren der Gemeinschaft

Bei der Feststellung des Haushaltsplans 1987 hat das Europäische Parlament acht Posten B 3/2 für Bedienstete auf Zeit als Fischereinspektoren der Gemeinschaft geschaffen, womit ihre Zahl von 13 auf 21 erhöht wurde.

Kann die Kommission mitteilen,

- a) welche Maßnahmen sie getroffen hat, um diese Posten zu besetzen;
- b) wie die Aufteilung nach Staatsangehörigkeit dieser Inspektoren derzeit aussieht?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission
(11. September 1987)**

1. Die Kommission hat der Planstellenreserve für das Jahr 1987 zwei Inspektorenposten zugewiesen und das übliche Verfahren für die Einstellung von Bediensteten auf Zeit zur Besetzung der übrigen sechs Posten eingeleitet.

2. Am 26. Juni 1987 waren zwölf Stellen mit Angehörigen der folgenden Staaten besetzt:

Belgien: 1,
Dänemark: 2,
Bundesrepublik Deutschland: 1,
Spanien: 1,
Irland: 1,
Frankreich: 2,
Niederlande: 1,
Portugal: 1,
Vereinigtes Königreich: 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 547/87

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. Juni 1987)
(87/C 295/61)

Betrifft: Staatliches Versäumnis in bezug auf den Nitratgehalt von Gewässern

Die Kommission hat gegen das Vereinigte Königreich aufgrund zahlreicher Beschwerden betreffend die Überschreitung des europäischen Höchstwerts von 50 mg Nitrat/l Wasser Klage wegen staatlichen Versäumnisses erhoben.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie nicht auch Beschwerden betreffend andere Mitgliedstaaten erhalten hat?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(16. Juli 1987)**

Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Überschreitung der in der Richtlinie 80/778/EWG⁽¹⁾ festgelegten zulässigen Höchstkonzentration für Nitrate in Trinkwasser keine Beschwerden über andere Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich erhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 555/87

von Herrn Pancrazio de Pasquale (COM—I)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. Juni 1987)
(87/C 295/62)

Betrifft: EAGFL-Zuschuß für den Haselnußverarbeitungs-
vertrieb in Lauro (Provinz Avellino)

Die Kommission wird gebeten, die Höhe der Beträge und die Auszahlungsmodalitäten bei dem Zuschuß für die Errichtung des Haselnußverarbeitungsbetriebs in Lauro (Provinz Avellino) anzugeben.

Ist der Kommission bekannt, daß dieser Betrieb, obwohl er der betreffenden Region wesentlichen Nutzen hätte bringen

können, wegen Uneinigkeit über die Betriebsführung nie die Arbeit aufgenommen hat?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit sich die Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung von strukturwirksamen Anlagen nicht in nichts auflöst?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(17. Juli 1987)**

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, hat sich an der Finanzierung des Haselnußverarbeitungsbetriebs in Lauro (Provinz Avellino) nicht beteiligt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 564/87
von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. Juni 1987)
(87/C 295/63)

Betrifft: Schutz der Mitgliedstaaten für die politischen Flüchtlinge aus Chile, die sich für eine Rückkehr in ihr Land entscheiden

Kann die Kommission mitteilen, welche Garantien die einzelnen Mitgliedstaaten den chilenischen Staatsangehörigen, die sich für eine Rückkehr in ihr Land entscheiden und in den Mitgliedstaaten den Status eines politischen Flüchtlings genießen, gewähren können, insbesondere in bezug auf soziale und politische Rechte? Betroffen sind die Niederlande, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Dänemark, Italien und Spanien.

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission
(22. Juli 1987)**

1. Die Kommission verfügt über keine diesbezüglichen Informationen.
2. Die Frau Abgeordnete möge sich unmittelbar an die betreffenden Mitgliedstaaten wenden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 597/87
von Herrn Stephen Hughes (S—GB)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. Juni 1987)
(87/C 295/64)

Betrifft: Gewährung zinsgünstiger Exportdarlehen durch Institute der Mitgliedstaaten

Kann sich die Kommission zu dem Geschäft äußern, das zwischen Morgan Grenfell im Vereinigten Königreich, dem

französischen Paribas-Institut und anderen Kreditinstituten abgeschlossen wurde und das vorsieht, der sowjetischen Importorganisation Techmaschimport die Finanzierung des Ankaufs von Bewässerungsanlagen der amerikanischen Gesellschaft Valmont Industries Corporation in den Vereinigten Staaten zu niedrigen und festen Zinsen (unter 8 %) zu garantieren?

Kann die Kommission angeben, ob ihr ähnliche Geschäfte bekannt sind, die Gemeinschaftsfirmen und nicht ausländischen Firmen zugutekommen?

Kann sich die Kommission auch zu der Möglichkeit äußern, daß Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden, um EG-Unternehmen zu unterstützen, damit diese an solch vorteilhaften Handelsbeziehungen mit der Sowjetunion teilhaben können?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1987)

Das Geschäft, auf das der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, ist offensichtlich ohne staatliche Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten von Geschäftsbanken ausgeführt worden. Der Kommission gehen keine Informationen über derartige Geschäfte zu.

Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft, die Ausfuhr in Drittländer, einschließlich der Sowjetunion, tätigen, können gemäß den OECD-Vereinbarungen über Ausfuhrkredite im Rahmen der einzelstaatlichen Regelungen für Ausfuhrkreditversicherungen und Ausfuhrfinanzierung öffentliche Unterstützung seitens der betreffenden Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen. Eine Regelung der Gemeinschaft zur Gewährung solcher Hilfen gibt es nicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 612/87

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1987)

(87/C 295/65)

Betrifft: Beihilfen für AKP-Staaten zur Bekämpfung von Buschfeuern

Die Kommission hat im April 1985 der Elfenbeinküste für ein Vorhaben zur Bekämpfung von Buschfeuern im Rahmen der Soforthilfe eine Beihilfe gewährt. Auch Benin hat bekanntlich sehr mit diesem Problem zu kämpfen.

Ist die Kommission bereit, auch für Benin eine Aktion gleicher Art zu befürworten?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1987)

Die Kommission ist bereit, jeden etwaigen offiziellen Antrag von AKP-Staaten für die gleiche Art von Maßnahmen, die sie

in der Elfenbeinküste zur Bekämpfung von Buschfeuer finanziert hat, aufmerksam zu prüfen.

Über jeden Antrag wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen Fall für Fall entschieden. Der Antrag müßte unmittelbar nach den Bränden gestellt werden, und die Gemeinschaft könnte über die Finanzierung humanitärer Soforthilfemaßnahmen intervenieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 635/87

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Juni 1987)

(87/C 295/66)

Betrifft: Gibraltar und Status der überseeischen Hoheitsgebiete

In ihrer Antwort auf meine mündliche Anfrage (H-363/86) ⁽¹⁾ erklärte Lynda Chalker am 7. Oktober 1986, Gibraltar sei ein überseeisches Territorium. In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage (W2108/86 EN ⁽²⁾) vom 23. Februar 1987) erklärte jedoch Herr Natali, überseeische Länder und Territorien seien gemäß Artikel 131 des EWG-Vertrags „nichteuropäisch“.

Behauptet die Kommission, Gibraltar sei nichteuropäisch, oder war die Erklärung von Lynda Chalker nicht zutreffend?

Die Kommission wird gebeten, diesen Sachverhalt zu klären.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-343 (Oktober 1986).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 143 vom 1. 6. 1987, S. 36.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(14. August 1987)

Die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2108/86 bezieht sich auf die mit der Gemeinschaft assoziierten nichteuropäischen Länder und Gebiete.

Es steht der Kommission nicht zu, die von anderen Organen gegebenen Antworten auszulegen.

Gibraltar ist ein europäisches Gebiet, auf das das Gemeinschaftsrecht gemäß Artikel 227 Absatz 4 EWGV, Artikel 79 Absatz 1 EGKS und Artikel 198 Absatz 2 EAGV unter den in Artikel 28 der Beitrittsakte von 1973 vorgesehenen Bedingungen Anwendung findet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 647/87

von Herrn Carlos Robles Piquer (ED—E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. Juni 1987)

(87/C 295/67)

Betrifft: Kongreß europäischer Wissenschaftler für Verfassungsrecht

Der 6. Kongreß für Politische Wissenschaften und Verfassungsrecht, der kürzlich in der spanischen Stadt Albacete stattfand und an dem etwa 200 Professoren und Fachleute teilnahmen, hat gezeigt, wie nützlich derartige Begegnungen auf höchster wissenschaftlicher Ebene sind, um Verfassungsgrundsätze und -theorien hervorzuheben, die die Grundlage für die Organisation und Entwicklung jeder politischen Gemeinschaft bilden sollten.

Dies führt zu der Erwägung, daß es beim derzeitigen Stand der Entwicklung des gemeinschaftlichen europäischen Ideals zweckmäßig wäre, die Überlegungen und daraus resultierenden Schlußfolgerungen kennenzulernen, die die Professoren und Sachverständigen für politische Wissenschaften und Verfassungsrecht aller Mitgliedstaaten unserer Gemeinschaft zur Förderung des Ziels der europäischen Einheit beisteuern könnten, da in dieser Hinsicht derzeit bekanntlich eine gewisse Lethargie und Stagnation zu verzeichnen ist.

Halten es die Minister für angebracht, ein ähnliches Treffen wie das in Albacete veranstaltete zu organisieren, um die Ansichten eines „Forums“ zu erfahren, an dem die führenden europäischen Fachleute für politische Wissenschaften und Verfassungsrecht teilnehmen sollten?

Antwort

(24. September 1987)

Die Zwölf sind der Ansicht, daß die Einheitliche Europäische Akte, die am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur europäischen Einheit darstellt. Bei der Ausarbeitung dieser Akte haben die Zwölf alle Überlegungen in dieser Frage, auch die von Politikwissenschaftlern und Sachverständigen für Verfassungsrecht, angemessen berücksichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 668/87

von Herrn Peter Price (ED—GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. Juni 1987)

(87/C 295/68)

Betrifft: Am 10. September 1987 beschlossene restriktive Maßnahmen gegen Südafrika

Die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister werden gebeten, für jeden Mitgliedstaat und

für jede Kategorie der von den Zwölf am 10. September 1985 angenommenen restriktiven Maßnahmen gegen Südafrika eine Liste aufzustellen, die folgende Angaben enthält:

- a) das rechtliche Instrument, aufgrund dessen die Maßnahme getroffen wurde;
- b) das Datum, an welchem die Maßnahme in Kraft trat;
- c) die Höchststrafe für die Nichteinhaltung der Maßnahme;
- d) etwaige zugelassene Ausnahmen oder Befreiungen in bezug auf Untergruppierungen der betroffenen Artikel oder Produkte oder in bezug auf spezifische juristische oder natürliche Personen;
- e) die für den Vollzug zuständige Behörde.

Antwort

(24. September 1987)

Alle Mitglieder der Zwölf kontrollieren ihre Ein- und Ausfuhr von Waffen und paramilitärischer Ausrüstung. In den meisten Ländern waren daher keine besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung des am 10. September 1985 beschlossenen Embargos erforderlich. Das gilt auch für das Verbot künftiger Zusammenarbeit im Nuklearbereich und das Verbot der Ausfuhr von politisch brisantem Material für die Polizei und Streikräfte Südafrikas.

Das Verbot von Erdölausfuhren nach Südafrika wird durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder behördliche Richtlinien durchgesetzt.

Die Maßnahmen wurden sofort wirksam oder traten in Kraft, sobald die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen worden waren. Die Durchsetzung dieser Maßnahmen und die Verfolgung von Zuwiderhandlungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Regierungen.

Die Zwölf sind der Ansicht, daß die 1985 und 1986 beschlossenen restriktiven Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 669/87

von Herrn Peter Price (ED—GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. Juni 1987)

(87/C 295/69)

Betrifft: Am 16. September 1985 beschlossene restriktive Maßnahmen gegen Südafrika

Die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister werden gebeten, für jeden Mitgliedstaat und für jede Kategorie der von den Zwölf am 16. September 1986 angenommenen restriktiven Maßnahmen gegen Südafrika eine Liste aufzustellen, die folgende Angaben enthält:

- a) das rechtliche Instrument, aufgrund dessen die Maßnahme getroffen wurde;
- b) das Datum, an welchem die Maßnahme in Kraft trat;
- c) die Höchststrafe für die Nichteinhaltung der Maßnahme;
- d) etwaige zugelassene Ausnahmen oder Befreiungen in bezug auf Untergruppierungen der betroffenen Artikel oder Produkte oder in bezug auf spezifische juristische oder natürliche Personen;
- e) die für den Vollzug zuständige Behörde.

Antwort

(24. September 1987)

Das Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika geht auf einen Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 27. September 1986 zurück.

Die Einfuhr von Goldmünzen mit Ursprung in Südafrika ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3302/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 untersagt worden.

Zum Verbot weiterer Investitionen in Südafrika sind in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Wege beschritten worden. In einigen Fällen wurden neue Rechtsvorschriften erlassen, in anderen wurden Restriktionen auf dem Verwaltungsweg auferlegt, und in wieder anderen wurde ein freiwilliger Verzicht vorgesehen.

Für die Durchsetzung der Maßnahmen und die Verfolgung von Zuwiderhandlungen sind die einzelnen Staaten zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 670/87

von Herrn Peter Price (ED—GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. Juni 1987)

(87/C 295/70)

Betrifft: Am 27. Oktober 1986 beschlossene restriktive Maßnahmen gegen Südafrika

Die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister werden gebeten, für jeden Mitgliedstaat und für jede Kategorie der von den Zwölf am 27. Oktober 1986 angenommenen restriktiven Maßnahmen gegen Südafrika eine Liste aufzustellen, die folgende Angaben enthält:

- a) das rechtliche Instrument, aufgrund dessen die Maßnahme getroffen wurde;
- b) das Datum, an welchem die Maßnahme in Kraft trat;
- c) die Höchststrafe für die Nichteinhaltung der Maßnahme;

- d) etwaige zugelassene Ausnahmen oder Befreiungen in bezug auf Untergruppierungen der betroffenen Artikel oder Produkte oder in bezug auf spezifische juristische oder natürliche Personen;
- e) die für den Vollzug zuständige Behörde.

Antwort

(24. September 1987)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die auf seine vorangegangene schriftliche Anfrage erteilt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 683/87

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1987)

(87/C 295/71)

Betrifft: Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds

Kann die Kommission im Anschluß an meine früheren schriftlichen Anfragen zu diesem Thema mitteilen, in welcher Höhe im Jahr 1987 Beihilfen an Belgien gewährt wurden und zwar aufgeteilt nach Provinzen?

Kann die Kommission außerdem eine Aufstellung der Projekte für das betreffende Jahr für die Provinz Brabant übermitteln, in der die Begünstigten sowie außerdem die Höhe der Beihilfe für die einzelnen Projekte genannt werden?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(4. September 1987)

Die erbetenen Angaben gehen dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 694/87

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1987)

(87/C 295/72)

Betrifft: Fehlverhalten der Zollbehörden an der niederländisch-belgischen Grenze

Um einen Empfänger von Waren in Eindhoven, der unter dem Verdacht stand, ein sogenanntes „Karussell“ zu organisieren, um die Zahlung der Mehrwertsteuer zu umgehen, indem die gleichen Waren (fiktiv) wiederholte Male über

Grenzen transportiert wurden, überführen zu können, bediente sich der niederländische Zoll beim Grenzübergang in Postel eines Chauffeurs der Firma Videcom, einem Tochterunternehmen der Radelco aus Antwerpen. Dieser Fahrer war mit einer Ladung Waren auf dem Weg zu dem bewußten (betrügerischen) Kunden. Nach Ablieferung der Waren und dem Erhalt eines Schecks dafür wurde der Empfänger in Eindhoven verhaftet. Die Ware wurde, wie später bekannt wurde, beschlagnahmt und öffentlich verkauft.

Der auf Rechnung von Videcom ausgestellte Scheck war jedoch nicht gedeckt und etwa zehn Tage später wurde das Konto von Videcom erneut belastet.

Mehr als ein Jahr nach diesen Ereignissen hat das genannte Transportunternehmen immer noch kein Geld erhalten, so daß es einen Verlust von 600 000 belgischen Franken erlitten hat.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Handlungsweise üblich ist und in welcher Weise das betroffene Transportunternehmen für den erlittenen Verlust entschädigt werden kann?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(4. September 1987)

Die Kommission stellt bei dem betreffenden Mitgliedstaat Nachforschungen über den von dem Herrn Abgeordneten angeführten Sachverhalt an. Sie wird ihn von dem Ergebnis dieser Nachforschungen unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 820/87

**von Herrn Christopher O'Malley (PPE—IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Juli 1987)

(87/C 295/73)

Betrifft: Gebühren für den Transport von Interventionsbeständen

Welche Gebühr pro 200 km wird französischen Spediteuren derzeit für die Beförderung trockener Interventionsbestände gezahlt?

**Antwort von Herrn Clinton Davus
im Namen der Kommission**

(4. September 1987)

Der Kommission liegen die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Informationen nicht vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 844/87
von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der
politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(20. Juli 1987)

(87/C 295/74)

Betrifft: Lage in Zaire

In Zaire wird die Lage der politischen Häftlinge für die politische Opposition immer belastender und gefährlicher. Die Gegner von Präsident Mobuto und die Führer der Oppositionspartei UDPS (Union für Demokratie und sozialen Fortschritt) werden weiterhin in Hausarrest bzw. im Gefängnis gehalten und die UDPS gilt noch immer als illegale Partei, auch wenn gelegentlich versucht wurde, die politischen Gegner für die Partei Mobutos zu gewinnen. Viele politische Häftlinge sind am Ende ihrer Kraft. Unlängst ist der Regimegegner Makanda infolge von Unterernährung (er wog noch 35 kg), Mißhandlungen und fehlender ärztlicher Behandlung im Gefängnis gestorben.

Meinen die Minister nicht, daß es nunmehr an der Zeit ist, es nicht mehr bei der Feststellung bewenden zu lassen, man sei in Kenntnis der Situation und verfolge sie mit größter Aufmerksamkeit, sondern den Mitgliedstaaten eine Aussetzung der Finanzhilfen für Zaire oder sonstige Sanktionen vorzuschlagen?

Antwort

(24. September 1987)

Die Zwölf versuchen nicht, humanitäre Hilfe für dritte Länder davon abhängig zu machen, wie sie ihre Verfassungsvorschriften im einzelnen durchführen.

Die Zwölf verfolgen jedoch mit größter Aufmerksamkeit den Umgang der einzelnen Länder mit den Menschenrechten und bringen Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen zur Sprache, wenn dies geboten erscheint. Sie haben klargestellt, daß sie von Drittländern die Einhaltung international anerkannter Verhaltensregeln erwarten und daß die Politik der Zwölf gegenüber den Drittländern dies berücksichtigen muß, und zwar auch in solchen Fragen wie denen der Finanzhilfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 883/87

**von den Herren Ettore Andenna und Giuseppe Amadei
(S—I)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(87/C 295/75)

Betrifft: Höflichkeitsflagge auf Freizeitbooten

Nach bestimmten Berechnungen finden sich entlang der Küstenlinie, die die spanische, französische und italienische

Küste umfaßt, im Sommer über 250 000 Boote ein. Gemäß der Tradition und den geltenden Bestimmungen hat ein Boot bei der Einfahrt in einen Hafen aus Höflichkeit die Flagge des Staates, zu dem der Hafen gehört, zu hissen.

Kann die Kommission angeben, ob es irgendwelche Hindernisse dafür gibt, daß die Flagge des Aufnahmelandes durch die vom Europäischen Parlament formell zugelassene europäische Flagge ersetzt wird?

Wenn ja: Kann die Kommission gegenüber den zuständigen Behörden der EG-Mitgliedstaaten die hierzu notwendigen Schritte unternehmen?

Wenn nein: Was kann die Kommission unternehmen, um diesen neuen Brauch zu propagieren, der die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der europäischen Seefahrer symbolisiert?

**Antwort von Herrn Ripa die Meana
im Namen der Kommission**

(15. September 1987)

Die Kommission stellt bei den betreffenden Mitgliedstaaten Nachforschungen über den von den Herren Abgeordneten angeführten Sachverhalt an. Sie wird ihnen von dem Ergebnis dieser Nachforschungen unterrichten.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1986

Dieser Bericht ist die zwölfte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

486 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-46-86-557-DE-C

ISBN: 92-825-6617-X

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE EINHEITLICHE AKTE MUSS EIN ERFOLG WERDEN:

Eine neue Perspektive für Europa.

ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION FÜR 1987:

**Einführungsrede von Präsident Jacques Delors vor dem Europäischen Parlament. Straßburg,
18. Februar 1987**

Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Beilage 1/87

Die einheitliche Akte muß ein Erfolg werden: Eine neue Perspektive für Europa

Die Unterzeichnung und das bevorstehende Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte, der Beitritt Spaniens und Portugals (nach Griechenland 1981) zur Gemeinschaft haben die Struktur der Gemeinschaft und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten entscheidend geändert. Durch die Einheitliche Akte werden das institutionelle System erheblich verbessert und der Gemeinschaft neue Ziele gesetzt; ganz besonders sind dies die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

Die Gemeinschaft muß, um ihrer neuen Verantwortung gerecht zu werden, zunächst die — besonders seit 1984 — eingeleiteten Reformen zu Ende führen, um ihre bisherige Politik den neuen Verhältnissen anzupassen: Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, Reform der Strukturfonds, Reform der Haushaltsbestimmungen.

Wenn diese Reformen vollzogen sind, braucht die Gemeinschaft die notwendigen Mittel, um die Ziele der Einheitlichen Akte verwirklichen zu können.

Mit den Änderungen des Römischen Vertrages haben die Mitgliedsländer für den Aufbau Europas eine neue Perspektive gegeben. Es geht hier gewissermaßen um einen qualitativen Sprung, dessen vitale Bedeutung in den Vordergrund gestellt werden muß. Er soll unsere Volkswirtschaften in die Lage versetzen, die internationalen Herausforderungen aufzunehmen und zu einem stärkeren und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstum zurückzufinden.

Aus diesem Grund erachtet es die Kommission als ihre Pflicht, deutlich zu machen, unter welchen Bedingungen diese Herausforderung bestanden werden kann. In diese Richtung zielen die Vorschläge, die sie dem Rat und dem Parlament vorlegt. Diese Vorschläge sind mittelfristig auf das Jahr 1992 hin orientiert, für das die Vollendung des großen Binnenmarktes vorgesehen ist.

Arbeitsprogramm der Kommission für 1987

Diese Beilage gibt einen Überblick über die Prioritäten des Tätigkeitsprogramms der Kommission für 1987, die dem Europäischen Parlament auf seiner Februartagung von Präsident Delors dargelegt worden sind.

79 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-NF-87-001-DE-C

ISBN: 92-825-6902-0

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 5

BFR 100



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg